Abwägung der aus der **Öffentlichkeit** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum
**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2496 – Schlodderdicher Weg –**

**Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Aushang vom 16.04. bis 11.05.2018

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| **B 1** | 26.4.<br>30.4. | **Verkehr**<br>*Verkehrskonzept*<br>Es wird ein Verkehrskonzept vermisst. | Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass die aktuelle Verkehrsbelastung auf dem Schlodderdicher Weg die Belastungsfähigkeit der Straße weit unterschreitet, es wird grundsätzlich eine gute Verkehrsqualität erreicht. Die geplante Suchtklinik löst ein nur geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen aus, das überwiegend aus den An- und Abfahrten der in der Klinik Beschäftigten zu den üblichen Berufszeiten besteht und vom Schlodderdicher Weg als aufgrund der geringen Verkehrsmengen bewältigt werden kann. | **Nein** |
| | | *Baustellenverkehr*<br>Unklar sei, auf welchem Weg der Baustellenverkehr geführt werden soll. | Baustellenverkehr, der im Zuge des Vollzugs des Bebauungsplans auftritt, muss grundsätzlich nicht in die Abwägung einbezogen werden. Die Probleme, die sich aus der Realisierung eines Bebauungsplans durch Bauarbeiten ergeben, gehören wegen ihrer zeitlichen Begrenzung – auch wenn der Zeitraum mehrere Jahre umfasst – schon regelmäßig nicht zu den Konflikten, die der Bebauungsplan selbst lösen muss (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.03.1999 – 4 BN 6/99, juris Rn. 6). Im Übrigen kann der Baustellenverkehr über die bestehenden öffentlichen Straßen (Schlodderdicher Weg) abgewickelt werden. | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | *Stellplätze*<br>Es fehle an Parkplätzen. So gebe es keinen einzigen Besucherparkplatz. | Der Vorhabenträger hat mit der Bauaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach im Vorfeld des Hochbauentwurfs der Klinik die Zahl der erforderlichen Stellplätze (25 Stellplätze) abgeklärt. Die überwiegende Zahl der Stellplätze ist für Klinikmitarbeiter vorgesehen; angesichts des besonderen Klinikzwecks als Akutstation für Suchtkranke gibt es nur vereinzelt Besucherparkplätze. | **Ja** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Gewässerschutz**<br>Das Vorhaben verstoße gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und gegen die „Blaue Richtlinie“, nach denen auf der Schlodderdeichs Wiese für die Strunde ein Strahlursprung mit einem 100m breiten Entwicklungskorridor eingerichtet werden müsse. | Das Wasserhaushaltgesetz, das auf bundesdeutscher Ebene die Vorgaben der die europäischen Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht umsetzt, sieht vor, dass die Bewirtschaftungsziele für Fließgewässer durch sog. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu konkretisieren sind (§§ 82 und 83 WHG). Das auch für das Plangebiet geltende Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2016 bis 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas enthält keine Vorgaben dazu, dass die in dem Programm aufgeführten Maßnahmen ausrechnet auf den Flächen verwirklicht werden müssten, auf denen der Klinikbau erfolgen soll. Die Strunde weist einige Bachabschnitte auf, die sich für eine Etablierung von Strahlursprüngen eignen. | **Nein** |
| | | Der Bebauungsplan verstoße zudem gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL und des bundesdeutschen Wasserhaushaltsgesetzes. | Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässern muss nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden werden. Die Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 a) (i) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Durch das Planvorhaben wird weder der ökologische noch der chemische Zustand der Strunde verschlechtert. Die Klinik leitet weder Ab- noch Regenwässer in die Strunde ein; zur Stärkung der Gewässerökologie wird ein 10m breiter Gewässerrandstreifen durch den Strundeverband angelegt, der durch einen 7m breiten Saumstreifen im Plangebiet ergänzt wird (Festsetzung Nr. 5.1.4 des Offenlage-Entwurfs). | **Nein** |
| | | **Hochwasser**<br>Es werde nicht berücksichtigt, dass die Strunde als Hochwasser-Risikogewässer eingestuft sei. Die Strunde werde im Abschnitt des Plangebietes im Umweltbericht des Flächennutzungsplans als „Bereich des 100-jährigen Hochwassers“ ausgewiesen, in dem bauliche Anlagen verboten seien. Durch die Bebauung des Plangebietes würde sich das | Das Plangebiet liegt nicht im hochwassergefährdeten Bereich, weder nach dem 100-jährigen $HQ_{100}$ noch dem extremen $HQ_{extrem}$. (Quelle: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/273568_strunde_a00_gk_nw_b003.pdf) | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Schadenspotenzial im Hochwasserfall erhöhen.<br><br>**Innenentwicklung**<br>Der Fachbeitrag der städtischen Wirtschaftsförderung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans stelle fest, dass ein prioritär konsequentes Flächenrecycling anzustreben sei. | Die Alternativenprüfung kam zu dem Ergebnis, dass es keine geeigneten anderen Flächen gibt. Mit einer Fläche an einem anderen Standort wäre zudem das Ziel einer beabsichtigten Zentralisierung und Ausnutzung von Synergieeffekten nicht mehr erreichbar. | **Nein** |
| | | **Biotopverbund**<br>Der Biotopverbund auf der Bergischen Heideterrasse spreche gegen eine Bebauung der Wiese. Die gesetzlich geschützten Heideterrassengebiete dürften nicht beeinträchtigt werden. | Der Klinikbau ragt nur mit einem kleinen Teilbereich in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet herein. Der Rheinisch-Bergische Kreis äußert in seiner Stellungnahme vom 22.03.2018 keine Bedenken gegen das Vorhaben.<br>Das Plangebiet weist Schnittmengen mit der Biotopverbundfläche VB-K-5008-104 auf. Hierbei handelt es jedoch lediglich um eine Fläche von etwa 1150 m² im westlichen Bereich, welcher nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, sondern vielmehr als Kompensationsfläche ökologisch aufgewertet werden soll. Hierzu sind eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt, sodass die extensiv genutzte Wiesenfläche für Tiere keine Barriere zwischen den angrenzenden Wald- und Gewässerbiotopen darstellt. Die Strunde als linienhaftes Biotopverbundelement bleibt in seinem Korridor weitestgehend erhalten. | **Nein** |
| | | **Bodenschutz**<br>Es wird darauf hingewiesen, dass der Boden der Schlodderdeichs Wiese in die Kategorie „schutzwürdige Böden“ eingestuft und im städtischen Geoportal als Gebiet sG 44, Auengley erfasst seien. | Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB sind die Belange des Bodens bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Der vorherrschende Boden weist aufgrund seines extremen Wasser- und Nährstoffangebots ein hohes Biotopentwicklungspotential auf. Die Flächenneuinanspruchnahme ist mit einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Die Bewertung des Eingriffs in das Bodenpotenzial erfolgte entsprechend des Vorgehens des Oberbergischen Kreises (OBK) anhand der „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential“. Zur Kompensation des Eingriffs tragen die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen bei. Sie gewährleisten einerseits eine dauerhafte | **Zur Kenntnis genommen** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | Sicherung gleichwertiger Böden mit qualitativ gleichwertigen Bodenfunktionen in demselben Naturraum und andererseits eine Nutzungsextensivierung, welche den Zustand verbessert und damit die Grundwasserschutzfunktion des Bodens erhöht. | |
| | | **Regionalplan / Landschaftsplan / Integriertes Stadtentwicklungskonzept**<br>Die Schlodderdeichs Wiese sei im Regionalplan als „Freiraum und Agrarbereich überlagert von einem regionalen Grünzug“ festgeschrieben, im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bergische Heideterrasse“ klassifiziert und im Integrierten Stadtentwicklungskonzept als Freiraum konzipiert. | Die zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans Köln erfolgen im Maßstab 1: 50.000 und sind daher nicht parzellenscharf. Das Plangebiet liegt am Rande des Siedlungsbereiches im Übergang zum Freiraum. Die Bezirksregierung Köln ordnet das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu und hat gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach bestätigt, dass sie gegenüber dem Vorhaben keine landesplanerischen Bedenken äußert und die Planung somit an die übergeordneten Ziele der Raumordnung angepasst ist. | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | **Öffentliches Interesse**<br>Es wird die Auffassung vertreten, dass es kein wirkliches öffentliches Interesse an der Planung gebe. Es ginge nur darum, weitere Therapieplätze aus dem Oberbergischen in den Rheinisch-Bergischen Kreis zu verlagern, und hier die im RBK nicht vertretenen Bereiche Medikamenten- und Alkoholsucht anzusiedeln. Für die Einwohner von Bergisch Gladbach seien bereits jetzt schon genügend Therapieplätze in allen Bereichen (Drogen, Medikamente, Alkohol) vorhanden. | Im Rheinisch-Bergischen Kreis existiert derzeit kein Angebot zur qualifizierten Entzugsbehandlung Alkohol- und Medikamentenabhängiger. Das Land NRW strebt mit der Neuauflage des Krankenhausplans die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung an. Künftig muss daher auch ein Versorgungsangebot für die Alkohol- und Medikamentenabhängigen im Rheinisch-Bergischen Kreis angeboten werden. Die vorhandene Psychosomatische Klinik am Schlodderdicher Weg hat die Grenze ihrer räumlichen Kapazitäten erreicht. Eine Aufteilung auf zwei Standorte hätte für die Psychosomatische Klinik zudem wesentliche Nachteile für den Betrieb. Der geplante Neubau am vorhandenen Klinikstandort hat unter Abwägung aller Belange unter den potenziell in Frage kommenden Grundstücken die besten Standortbedingungen. | **Nein** |
| | | **Standortalternativen**<br>Sollten hier wirklich Klinikplätze für den ganzen Rheinisch-Bergischen Kreis bereitgestellt werden, dann wäre ein anderer Standort (östlich oder eher in der Mitte von Bergisch Gladbach) sinnvoller. Diese Mängel wiegten schwer, da Gronau eine negative bauliche Entwicklung erfahren habe und in vielerlei | Eine generelle Prüfung von Standortalternativen bei der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung nicht geboten (vgl. BayVGH, U. v. 28.04.2017 – 9 N 14.404, juris Rn. 35). Gleichwohl wurden Standortalternativen untersucht und in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargestellt. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Hinsicht sehr belastet sei. Es wird auf die eingereichte Petition mit ca. 1000 Unterstützern hingewiesen. | | |
| **B 2** | 27.4.<br>30.4. | **Gewässerschutz**<br>*Gewässerschutzstreifen*<br>Die Bebauung verstoße gegen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der „Blauen Richtlinie“. Der geplante 10m breite Uferschutzstreifen nicht ausreichend. | Das Wasserhaushaltgesetz, das auf bundesdeutscher Ebene die Vorgaben der die europäischen Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht umsetzt, sieht vor, dass die Bewirtschaftungsziele für Fließgewässer durch sog. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu konkretisieren sind (§§ 82 und 83 WHG). Das auch für das Plangebiet geltende Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2016 bis 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas enthält keine Vorgaben dazu, dass die in dem Programm aufgeführten Maßnahmen ausrechnet auf den Flächen verwirklicht werden müssten, auf denen der Klinikbau erfolgen soll. Die Strunde weist einige Bachabschnitte auf, die sich für eine Etablierung von Strahlursprüngen eignen. | **Nein** |
| | | *Verschlechterungsverbot*<br>Es wird eingewendet, dass die Bebauung gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL und deutsches Wasserhaushaltsgesetz (§ 31 Abs. 2 WHG) verstoße. | Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässern muss nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden werden. Die Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 a) (i) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Durch das Planvorhaben wird weder der ökologische noch der chemische Zustand der Strunde verschlechtert. Die Klinik leitet weder Ab- noch Regenwässer in die Strunde ein; zur Stärkung der Gewässerökologie wird ein 10m breiter Gewässerrandstreifen durch den Strundeverband angelegt, der durch einen 7m breiten Saumstreifen im Plangebiet ergänzt wird (Festsetzung Nr. 5.1.4 des Offenlage-Entwurfs). | **Nein** |
| | | **Biotopverbund**<br>Die Bebauung zerstöre einen Teil der Vernetzungskorridore des Biotopverbundes der | Das Plangebiet weist Schnittmengen mit der Biotopverbundfläche VB-K-5008-104 auf. Hierbei handelt es jedoch lediglich um eine Fläche von etwa 1150 m² | **Teilweise** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Bergischen Heideterrasse. Die gesetzlich geschützten Heideterrassen dürfte keine Verschlechterung widerfahren. | im westlichen Bereich, welcher nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, sondern vielmehr als Kompensationsfläche ökologisch aufgewertet werden soll. Hierzu sind eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt, sodass die extensiv genutzte Wiesenfläche für Tiere keine Barriere zwischen den angrenzenden Wald- und Gewässerbiotopen darstellt. Die Strunde als linienhaftes Biotopverbundelement bleibt in seinem Korridor weitestgehend erhalten. | |
| | | **Artenschutz**<br>Der Einwender weist auf Vorkommen der auf der Roten Liste stehenden geschützten Herbstzeitlosen im Plangebiet hin. | Die Herbstzeitlose konnte im Rahmen von floristischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Sollten dennoch im weiteren Verfahrensverlauf Herbstzeitlose im Plangebiet festgestellt werden, sieht der Umweltbericht Maßnahmen zur Erhaltung der Art innerhalb des Plangebietes durch eine floristische Baubegleitung und der Integration in das Ausgleichskonzept vor. | **Ja** |
| | | **Bodenschutz**<br>Die Schlodderdeichs Wiese sei in die Kategorie „schutzwürdiger Boden“ eingestuft. | Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB sind die Belange des Bodens bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Der vorherrschende Boden weist aufgrund seines extremen Wasser- und Nährstoffangebots ein hohes Biotopentwicklungspotential auf. Die Flächenneuinanspruchnahme ist mit einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Die Bewertung des Eingriffs in das Bodenpotenzial erfolgte entsprechend des Vorgehens des Oberbergischen Kreises anhand der „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential“. Es ist vorgesehen, den Eingriff in den Boden durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren.<br>Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Durchführungsvertrages ist, dargestellt.<br>Die Kompensationsmaßnahmen gewährleisten eine dauerhafte Sicherung gleichwertiger Böden mit qualitativ gleichwertigen Bodenfunktionen in demselben Naturraum. Durch die Nutzungsextensivierung im westlichen Teil des Plangebietes verbessert sich zudem der Zustand des Bodens, insbesondere hinsichtlich seiner Funktion für den Schutz des Grundwassers. | **Zur Kenntnis genommen** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Regionalplan / Landschaftsplan**<br>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Regionalplan als „Freiraum und Agrarbereich überlagert von einem regionalen Grünzug“ und im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet dargestellt werde. | Die zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans Köln erfolgen im Maßstab 1: 50.000 und sind daher nicht parzellenscharf. Das Plangebiet liegt am Rande des Siedlungsbereiches im Übergang zum Freiraum. Die Bezirksregierung Köln ordnet das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und hat gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach bestätigt, dass Sie gegenüber dem Vorhaben keine landesplanerischen Bedenken äußert und die Planung somit an die übergeordneten Ziele der Raumordnung angepasst ist. Diese Anpassungsbestätigung schließt die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zur Teilweisen Überplanung des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Heideterrasse“ mit ein. | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | **Innenentwicklung**<br>Außenbereiche sollten von Bauentwicklung freigehalten werden. | Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass aus Gründen des Bodenschutzes und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung von Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind (§ 1a Abs. 2 BauGB).<br><br>Im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses wurde bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans entschieden, dass die Schlodderdeichs Wiese perspektivisch eine Baulandfläche werden soll. Ein Klinikbetrieb wie die Suchtstation ist u.a. aufgrund der intensiven Behandlung, der besonderen Sensibilität der Patienten und der Empfindlichkeit gegenüber Umwelteinflüssen bzw. besonderen Erholungsbedürftigkeit nur an wenigen ausgewählten Standorten mit unmittelbaren Zugang zu Naherholungsmöglichkeiten geeignet. Die Standorte der Innenentwicklung bieten diese Voraussetzungen nicht. | **Nein** |
| | | **Waldabstand**<br>Die Bebauung verstoße gegen die Vorgabe des FNP-Umweltberichtes, eine ausreichende Waldrandzone an angrenzende Waldflächen sicherzustellen. | Verpflichtende Planungsvorgaben für einen Mindestabstand zwischen neuen Baugebieten und einem angrenzenden Wald gibt es weder auf der Bundes- noch auf der Landesebene. Im Rahmen der Bauleitplanung sind u.a. die Interessen der Wald- und Forstwirtschaft sowie mögliche Gefährdungsrisiken infolge von Brandüberschlag und Baumsturz zu berücksichtigen. Ein besonderes Baumsturzrisiko besteht im Plangebiet nicht; hinsichtlich eines Brandüberschlages auf das Klinikgebäude ist zu berücksichtigen, dass NRW und auch | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | der Übergang der Rheinischen Tiefebene zum Bergischen Land zur warm-gemäßigten Klimazone mit relativ hohen Niederschlagssummen gehört und sich eine besondere Waldbrandgefahr in Deutschland eher in den ostdeutschen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) im Rahmen des Klimawandels einstellen wird. Darüber hinaus wurde der für das Planvorhaben vorgesehene Waldabstand mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises abgestimmt und von dieser als ausreichend bewertet. | |
| | | **Freiraumkonzept**<br>Zudem verstoße sie gegen diverse Leitbilder des städtischen Freiraumkonzeptes. | Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) gehören auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu den Belangen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das städtische Freiraumkonzept gehört zu dieser Kategorie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Empfehlungen des Fachkonzeptes in einem Bebauungsplan 1:1 umzusetzen sind, sondern mit anderen planungsrelevanten privaten und öffentlichen Belangen (hier: den Interessen einer flächendeckenden Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen u.a.) ein Abwägungsprozess durchzuführen ist. | **Nein** |
| | | **Hochwasserschutz**<br>Es werde nicht berücksichtigt, dass die Strunde als Hochwasser-Risikogewässer eingestuft sei. Die Strunde werde im Abschnitt des Plangebietes im Umweltbericht des Flächennutzungsplans als „Bereich des 100-jährigen Hochwassers“ ausgewiesen, in dem bauliche Anlagen verboten seien. Durch die Bebauung des Plangebietes würde sich das Schadenspotenzial im Hochwasserfall erhöhen. | Das Plangebiet liegt nicht einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich. Selbst bei einem extremen Hochwasser ($HQ_{extrem}$) wird es nicht überschwemmt. | **Nein** |
| | | **Verkehr**<br>*Verkehrsbelastung Schlodderdicher Weg*<br>Das Plangebiet könne verkehrlich nicht erschlossen werden. Der Schlodderdicher Weg | Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass die aktuelle Verkehrsbelastung auf dem Schlodderdicher Weg die Belastungsfähigkeit der Straße weit unterschreitet, es wird grundsätzlich eine gute Verkehrsqualität erreicht. Die | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | sei bereits heute insbesondere zu den Stoßzeiten der Gemeinnützigen Werkstätten Köln überlastet. | geplante Suchtklinik löst ein nur geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen aus, das überwiegend aus den An- und Abfahrten der in der Klinik beschäftigten zu den üblichen Berufszeiten besteht und vom Schlodderdicher Weg aufgrund der geringen Verkehrsmengen bewältigt werden kann. | |
| | | *Verkehrskonflikt mit den Behinderten*<br>Zusätzlicher Verkehr sei ein hohes Risiko für die über 200 Menschen mit Handicap, die in der GWK unmittelbar links und rechts der Zufahrt beschäftigt seien. Die Verkehrsvariante 1 sei nicht realisierbar. | In Abstimmung mit der Kreisverwaltung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Mit dieser Verkehrslösung besteht kein Konflikt mehr mit den Beschäftigten der GWK. | **Nein** |
| | | *Verkehrsbelastung*<br>Die Verkehrsprobleme würden durch die zu erwartende starke Zunahme der Verkehrsströme im Bereich Schlodderdicher Weg / Am Dännekamp nach Realisierung der Bebauungen im Mischgebiet Kradepohl (BP 2441) und dem ehemaligen Wachendorffgelände (BP 2449) noch verstärkt. | Die vom Einwender aufgeführten Entwicklungsvorhaben wurden im Verkehrsgutachten der Brenner Bernard Ingenieure GmbH bei der Verkehrsmengenprognose des Schlodderdicher Weges berücksichtigt (s. Gutachten „Klinikum Oberberg GmbH – Psychosomatische Klinik, Bergisch Gladbach – Erweiterung und verkehrliche Untersuchung“, S. 3). Durch das Planvorhaben wird sich das vorhabeninduzierte Verkehrsaufkommen nach prognostischer Schätzung um insgesamt 114 Fahrzeugbewegungen erhöhen. Dies bedeutet eine Verkehrsmengensteigerung auf dem verkehrlich nur mäßig belasteten Schlodderdicher Weg von weniger als 2% (Verkehrsgutachten, S. 27). | **Ja** |
| **B 3** | 1.5.<br>7.5. | wie B2 (Standardbrief) | siehe B2 | **wie B2** |
| **B 4** | 1.5.<br>7.5. | wie B2 (Standardbrief) | siehe B2 | **wie B2** |
| **B 5** | 2.5.<br>7.5. | wie B2 (Standardbrief)<br><br>Die Einwenderin B 5 hat die im Standardbrief B 2 aufgeführten Einwendungen durch die folgenden persönlichen Stellungnahmen ergänzt: | siehe B2 | **wie B2** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Verkehr**<br>*Hol- und Bringverkehr der GWK*<br>Die Einwenderin berichtet, dass an einem Feierabend die Stichstraße von Bussen zugestellt werde, so dass ein Durchkommen mit Hund eine Herausforderung sei. | Mit der jetzt vorgesehenen Erschließung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Mit dieser Verkehrslösung besteht kein Konflikt mehr mit den Bussen und Beschäftigten der GWK. | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | *Verkehrskonflikt mit den Menschen mit Behinderungen*<br>Es wird befürchtet, dass bei einer Realisierung des Bauvorhabens unweigerlich Unfälle vorprogrammiert seien. Die (nachmittägliche) Situation mit den Bussen wiederhole sich morgens bei Arbeitsbeginn. Auch zu normalen Arbeitszeiten entstünde für die behinderten Arbeitnehmer durch die Planung ein unverantwortliches Risiko. | Mit der jetzt vorgesehenen Erschließung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Mit dieser Verkehrslösung besteht kein Konflikt mehr mit den Bussen und Beschäftigten der GWK. | **Ja** |
| **B 6** | 3.5.<br>7.5. | siehe B2 | siehe B2 | **wie B2** |
| **B 7** | 3.5.<br>7.5. | **Innenentwicklung**<br>Nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ sollte der Außenbereich von Bebauung ausgenommen werden. | Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass aus Gründen des Bodenschutzes und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung von Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind (§ 1a Abs. 2 BauGB).<br><br>Im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses wurde bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans entschieden, dass die Schlodderdeichs Wiese perspektivisch eine Baulandfläche werden soll. Ein Klinikbetrieb wie die Suchtstation ist u.a. aufgrund der intensiven Behandlung, der besonderen Sensibilität der Patienten und der Empfindlichkeit gegenüber Umwelteinflüssen | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | bzw. besonderen Erholungsbedürftigkeit nur an wenigen ausgewählten Standorten mit unmittelbaren Zugang zu Naherholungsmöglichkeiten geeignet. Die Standorte der Innenentwicklung bieten diese Voraussetzungen nicht. | |
| | | **Gewässerschutz**<br>*Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie*<br>Die Planung verstoße gegen die europäische Wasserrahmenrichtlinie, nach der die Strunde im Gewässerabschnitt „Rheingraben-Nord“ zu sanieren und renaturieren sei. Nur im Bereich der Schlodderdeichs Wiese bestünde noch die Möglichkeit einer erfolgversprechenden Sanierung und Renaturierung des Baches, da diese Stelle noch unbebaut sei. | Das Wasserhaushaltgesetz, das auf bundesdeutscher Ebene die Vorgaben der die europäischen Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht umsetzt, sieht vor, dass die Bewirtschaftungsziele für Fließgewässer durch sog. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu konkretisieren sind (§§ 82 und 83 WHG). Das auch für das Plangebiet geltende Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2016 bis 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas enthält keine Vorgaben dazu, dass die in dem Programm aufgeführten Maßnahmen ausrechnet auf den Flächen verwirklicht werden müssten, auf denen der Klinikbau erfolgen soll. Die Strunde weist einige Bachabschnitte auf, die sich für eine Etablierung von Strahlursprüngen eignen. | **Ja** |
| | | *Renaturierung der Strunde*<br>Eine sinnvolle Renaturierung müsse berücksichtigen, dass Fließgewässer wie die Strunde in ebenem Gelände mäandrierten. Zum Anlegen von Mäanderbögen benötige man den größten Teil des Plangebietes. | Sämtliche Maßnahmen zur Renaturierung der Strunde, die im Maßnahmenplan und Umsetzungsfahrplan der Wasserrahmenrichtlinie enthalten sind, lassen sich auch bei Umsetzung des Planvorhabens innerhalb des vorgesehenen ca. 15m breiten Gewässerschutzstreifens umsetzen. | **Nein** |
| | | *Renaturierung der Strunde als Beitrag zum Hochwasserschutz*<br>Das Zulassen der natürlichen Mäandrierung würde zu einem sicheren natürlichen Hochwasserschutz für die Anwohner des flußabwärts gelegenen angrenzenden Stadtteils Delbrück führen. | Die Stadt Bergisch Gladbach investiert derzeit einen zweistelligen Millionenbetrag in wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Strunde (Bau eines Hochwasserschutzkanals, Errichtung von großvolumigen Regenrückhaltebecken). Eine Mäandrierung der Strunde im Bereich des Plangebietes hat demgegenüber kaum messbare Wirkungen auf die Abflussmengen der Strunde während Starkregenereignissen.<br>Auch aus Sicht des Umweltschutzes ist eine großräumige Mäandrierung der Strunde im Bereich des Plangebiets nicht sinnvoll. Wollte man diese südlich des Plangebietes durch anthropogene Eingriffe beschleunigen, wäre dies mit weitreichenden Eingriffen in sowohl die Gewässerstruktur als auch den Bodenhaushalt verbunden. So wären entweder eine deutliche Sohlanhebung oder aber großflächige und voluminöse Abgrabungen im Bereich der Wiese erforderlich. Eine Sohlanhebung hätte erhebliche Auswirkungen auf die An- und | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | Oberlieger, umfangreiche Abgrabungen wären mit Eingriffen in Boden und Naturhaushalt verbunden. | |
| **B 8** | 7.5.<br>9.5. | **Gewässerschutz**<br>*Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie*<br>Das Vorhaben verstoße gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie und gegen die Blaue Richtlinie verstoße, nach denen auf der Schlodderdeichs Wiese für die Strunde ein Strahlursprung mit einem 100m breiten Entwicklungskorridor eingerichtet werden müsse. | Das Wasserhaushaltgesetz, das auf bundesdeutscher Ebene die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht umsetzt, sieht vor, dass die Bewirtschaftungsziele für Fließgewässer durch sog. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu konkretisieren sind (§§ 82 und 83 WHG). Das auch für das Plangebiet geltende Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2016 bis 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas enthält keine Vorgaben dazu, dass die in dem Programm aufgeführten Maßnahmen ausrechnet auf den Flächen verwirklicht werden müssten, auf denen der Klinikbau erfolgen soll. Die Strunde weist einige Bachabschnitte auf, die sich für eine Etablierung von Strahlursprüngen eignen. | **Nein** |
| | | *Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot*<br>Der Bebauungsplan verstoße zudem gegen das Verschlechterungsverbot gemäß der WRRL und § 31 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. | Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässern muss nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden werden. Die Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 a) (i) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Durch das Planvorhaben wird weder der ökologische noch der chemische Zustand der Strunde verschlechtert. Die Klinik leitet weder Abnoch Regenwässer in die Strunde ein; zur Stärkung der Gewässerökologie wird ein 10m breiter Gewässerrandstreifen durch den Strundeverband angelegt, der durch einen 7m breiten Saumstreifen im Plangebiet ergänzt wird (Festsetzung Nr. 5.1.4 des Offenlage-Entwurfs). | **Nein** |
| | | **Klima**<br>Das Plangebiet sei wichtig für den Luftaustausch und die Luftqualität der benachbarten Stadtteile. Es sei im Freiraumkonzept als klimarelevanter Freiraum festgeschrieben. | Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden generell alle Freiräume > 1ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet.<br>Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs jedoch als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering eingestuft. | **Teilweise** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen, wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt. | |
| | | **Biotopverbund / Landschaftsschutz**<br>Der Biotopverbund auf der Bergischen Heideterrasse spreche gegen eine Bebauung der Wiese. Die gesetzlich geschützten Heideterrassengebiete dürften nicht verschlechtert werden. | Der Klinikbau ragt nur mit einem kleinen Teilbereich in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet herein und überplant eine Fläche von ca. 400 m² des Schutzgebietes, von denen 250m² für eine extensiv genutzte Wiese entfallen, auf der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Abb. 8). Der Rheinisch-Bergische Kreis äußert in seiner Stellungnahme vom 22.03.2018 keine Bedenken gegen das Vorhaben.<br>Das Plangebiet weist Schnittmengen mit der Biotopverbundfläche VB-K-5008-104 auf. Hierbei handelt es jedoch lediglich um eine Fläche von etwa 1150 m² im westlichen Bereich, welcher nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, sondern vielmehr als Kompensationsfläche ökologisch aufgewertet werden soll. Hierzu sind eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt, sodass die extensiv genutzte Wiesenfläche für Tiere keine Barriere zwischen den angrenzenden Wald- und Gewässerbiotopen darstellt. Die Strunde als linienhaftes Biotopverbundelement bleibt in seinem Korridor weitestgehend erhalten. | **Teilweise** |
| | | **Artenschutz**<br>Der Einwender weist auf Vorkommen der auf der Roten Liste stehenden geschützten Herbstzeitlosen hin. | Die Herbstzeitlose konnte im Rahmen von floristischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Dem Hinweis wird dennoch innerhalb des Umweltberichtes Sorge getragen und Maßnahmen zur Erhaltung des potentiellen Vorkommens der Art innerhalb des Plangebietes durch eine floristische Baubegleitung und Integration in das Ausgleichskonzept vorgesehen. | **Ja** |
| | | **Bodenschutz**<br>Die im Plangebiet vorkommenden Böden würden gemäß dem städtischen Informationssystem Geoportal als „schutzwürdige Böden“ (Gebiet aG 44, Auengley) eingestuft. | Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB sind die Belange des Bodens bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Der vorherrschende Boden weist aufgrund seines extremen Wasser- und Nährstoffangebots ein hohes Bioto- | **Zur Kennt-** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | pentwicklungspotential auf. Die Flächenneuinanspruchnahme ist mit einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Die Bewertung des Eingriffs in das Bodenpotenzial erfolgt, entsprechend des Vorgehens des Oberbergischen Kreises (OBK), anhand der „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichs-verpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential“. Zur Kompensation des Eingriffes tragen die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen bei. Sie gewährleisten einerseits eine dauerhafte Sicherung gleichwertiger Böden mit qualitativ gleichwertigen Bodenfunktionen in demselben Naturraum und andererseits eine Nutzungsextensivierung, welchen den Zustand verbessert und damit die Grundwasserschutzfunktion des Bodens erhöht | **nis genommen** |
| | | **Regionalplan / Landschaftsplan / Integriertes Stadtentwicklungskonzept**<br>Das Plangebiet sei im Regionalplan als „Freiraum und Agrarbereich überlagert von einem regionalen Grünzug“ dargestellt. Es sei im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bergische Heideterrasse“ klassifiziert und im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030 als Freiraum konzipiert. | Die zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans Köln erfolgen im Maßstab 1: 50.000 und sind daher nicht parzellenscharf. Das Plangebiet liegt am Rande des Siedlungsbereiches im Übergang zum Freiraum. Die Bezirksregierung Köln ordnet das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und hat gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach bestätigt, dass Sie gegenüber dem Vorhaben keine landesplanerischen Bedenken äußert und die Planung somit an die übergeordneten Ziele der Raumordnung angepasst ist. Diese Anpassungsbestätigung schließt die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zur Teilweisen Überplanung des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Heideterrasse“ mit ein. | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | **Verkehr**<br>*Verkehrskonzept*<br>Es fehle ein großräumiges Verkehrskonzept. Diese müsse bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet und geregelt werden. Hingewiesen wird auf die Problematiken der Mülheimer Straße / Bergisch Gladbacher Straße und der Anbindung nach Köln. | Ein großräumiges Verkehrskonzept ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes und für das vorliegende Planvorhaben angesichts des im Rahmen des Verfahrens eingeholten Verkehrsgutachtens eher geringen Ziel- und Quellverkehres nicht erforderlich. Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass die aktuelle Verkehrsbelastung auf dem Schlodderdicher Weg die Belastungsfähigkeit der Straße weit unterschreitet, es wird grundsätzlich eine gute Verkehrsqualität erreicht. Die geplante Suchtklinik löst ein nur geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen aus, das überwiegend aus den An- und Abfahrten der in der Klinik beschäftigten zu den üblichen Berufszeiten besteht und sowohl vom Schlodderdicher Weg als auch von der unmittelbar das Plangebiet verkehrlich | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | erschließenden Stichzufahrt im Bereich der Gemeinnützigen Werkstätten (GWK) aufgrund der geringen Verkehrsmengen bewältigt werden kann. | |
| | | **Innenentwicklung**<br>Gemäß dem Fachbeitrag der Wirtschaftsförderung der Stadt Bergisch Gladbach zum neuen Flächennutzungsplan sei prioritär ein konsequentes Flächenrecycling anzustreben. | Der vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 9.7.2019 beschlossene Flächennutzungsplan sieht für den Bereich des Plangebietes ein Sondergebiet „Gesundheitsdienstleistungen“ vor. Im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses wurde bereits auf dieser Ebene entschieden, dass die Schlodderdeichs Wiese perspektivisch eine Baulandfläche werden soll. Ein Klinikbetrieb wie die Suchtstation ist u.a. aufgrund der intensiven Behandlung, der besonderen Sensibilität der Patienten und der Empfindlichkeit gegenüber Umwelteinflüssen bzw. besonderen Erholungsbedürftigkeit nur an wenigen ausgewählten Standorten mit unmittelbaren Zugang zu Naherholungsmöglichkeiten geeignet. | **Nein** |
| | | **Hochwasserschutz**<br>In Bezug auf ein Hochwasserrisikomanagement würden sich durch die Planung weitere Versiegelungen und Gebiete mit Schadenspotenzial ergeben. Die Strunde sei ein Hochwasserrisikogewässer. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um den Schadensrisiken entgegen zu wirken. Im Umweltbericht sei die Schlodderdeichs Wiese als Bereich des 100-jährigen Hochwassers ausgewiesen, in denen bauliche Anlagen verboten seien. | Das Plangebiet liegt nicht einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich. Selbst bei einem extremen Hochwasser ($HQ_{extrem}$) wird es nicht überschwemmt. | **Nein** |
| | | **Flächennutzungsplan**<br>Der Entwurf des FNP verstoße gegen das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030, das das Plangebiet als Entwicklungsfläche für Freiraum vorsehe. | Der vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 9.7.2019 beschlossene Flächennutzungsplan sieht für den Bereich des Plangebietes ein Sondergebiet „Gesundheitsdienstleistungen“ vor. Im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses wurde bereits auf dieser Ebene entschieden, dass die Schlodderdeichs Wiese perspektivisch eine Baulandfläche werden soll. Innerhalb der bauleitplanerischen Abwägung der planungsrelevanten Belange stellt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und das Freiraumkonzept nur eines von verschiedenen Belangen dar. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Klima**<br>Der FNP-Entwurf verstoße zudem gegen das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach, das die Schlodderdeichs Wiese als Fläche mit wichtiger Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität einstufe. Außerdem grenzten zwei bedeutsame Kaltluftschneisen an, deren Erhalt sichergestellt werden müssten, da Gronau im Vergleich zu anderen Stadtteilen bereits heute eine erhöhte Luftschadstoffbelastung aufweise. | Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) gehören auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu den Belangen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das städtische Freiraumkonzept gehört zu dieser Kategorie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Empfehlungen des Fachkonzeptes in einem Bebauungsplan 1:1 umzusetzen sind, sondern mit anderen planungsrelevanten privaten und öffentlichen Belangen (hier: den Interessen einer flächendeckenden Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen u.a.) ein Abwägungsprozess durchzuführen ist. Grundsätzlich sind jedoch auch die Inhalte des Freiraumkonzeptes in den neuen Flächennutzungsplan als abwägungsrelevante Belange eingegangen.<br>Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden generell alle Freiräume > 1ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs jedoch als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen, wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt. | **Nein** |
| | | **Waldabstand**<br>Der FNP-Entwurf verstoße gegen den Umweltbericht des FNP-Entwurfs, demnach ausreichende Waldrandzonen sicherzustellen sind. | Verpflichtende Planungsvorgaben für einen Mindestabstand zwischen neuen Baugebieten und einem angrenzenden Wald gibt es weder auf der Bundes- noch auf der Landesebene. Im Rahmen der Bauleitplanung sind u.a. die Interessen der Wald- und Forstwirtschaft sowie mögliche Gefährdungsrisiken infolge von Brandüberschlag und Baumsturz zu berücksichtigen. Ein besonderes Baumsturzrisiko besteht im Plangebiet nicht; hinsichtlich eines Brandüberschlages auf das Klinikgebäude ist zu berücksichtigen, dass NRW und auch der Übergang der Rheinischen Tiefebene zum Bergischen Land zur warm-gemäßigten Klimazone mit relativ hohen Niederschlagssummen gehört und sich eine besondere Waldbrandgefahr in Deutschland eher in den ostdeutschen | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) im Rahmen des Klimawandels einstellen wird. Darüber hinaus wurde der für das Planvorhaben vorgesehene Waldabstand mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises abgestimmt und von dieser als ausreichend bewertet. | |
| | | **Verkehr**<br>*Verkehrsbelastung*<br>Das Plangebiet könne verkehrlich nicht erschlossen werden, der Schlodderdicher Weg sei bereits heute, insbesondere zu den Stoßzeiten der Gemeinnützigen Werkstätten Köln, bereits überlastet. | Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass die aktuelle Verkehrsbelastung auf dem Schlodderdicher Weg die Belastungsfähigkeit der Straße weit unterschreitet, es wird grundsätzlich eine gute Verkehrsqualität erreicht. Die geplante Suchtklinik löst ein nur geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen aus, das überwiegend aus den An- und Abfahrten der in der Klinik Beschäftigten zu den üblichen Berufszeiten besteht und vom Schlodderdicher Weg als aufgrund der geringen Verkehrsmengen bewältigt werden kann. | **Nein** |
| | | *Verkehrskonflikt mit Beschäftigten der Gemeinnützige Werkstätten Köln*<br>Zusätzlicher Verkehr sei ein hohes Risiko für die über 200 Menschen mit Handicap, die in der GWK unmittelbar links und rechts der Zufahrt beschäftigt seien. Auch andere Zufahrtskonzepte seien nicht umsetzbar. | Mit der jetzt vorgesehenen Erschließung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Mit dieser Verkehrslösung besteht kein Konflikt mehr mit den Bussen und Beschäftigten der GWK. | **Nein** |
| | | *Verstoß gegen das Baugesetzbuch*<br>Das Baugesetzbuch schreibe vor, Konzepte wie das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und das städtische Freiraumkonzept zu beachten. Beide Konzepte würden nicht ausreichend beachtet. Damit verstoße die Planung auch gegen das Baugesetzbuch. Auch der Landesentwicklungsplan NRW weise unter Punkt 1.4 auf die hohe Bedeutung von Freiräumen für die Gesundheit der Menschen und das Klima hin. | Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) gehören auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu den Belangen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Beide von dem Einwender genannten Konzepte gehören zu dieser Kategorie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in einem Bebauungsplan 1:1 umzusetzen sind, sondern mit anderen planungsrelevanten privaten und öffentlichen Belangen (hier: Interessen einer flächendeckenden Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen u.a.) ein Abwägungsprozess durchzuführen ist. Die Bezirksregierung Köln hat das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet und nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW bestätigt, dass der ursprünglich beabsichtigten, nun infolge des verbindlichen Flächennutzungsplans obsoleten parallelen FNP-Änderung keine landesplanerische Bedenken entgegengehalten werden. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Öffentliches Interesse**<br>Es gebe kein öffentliches Interesse, das Plangebiet als Sondergebiet Gesundheitsdienstleistungen auszuweisen, da für Bergisch Gladbach genügend Therapieplätze vorhanden seien. Diese Auffassung würde durch das Gesundheitsamt Köln für die großräumige Region geteilt. | Im Rheinisch-Bergischen Kreis existiert derzeit kein Angebot zur qualifizierten Entzugsbehandlung Alkohol- und Medikamentenabhängiger. Das Land NRW strebt mit der Neuauflage des Krankenhausplans 2015 die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung an. Künftig muss daher auch ein Versorgungsangebot für die Alkohol- und Medikamentenabhängigen im Rheinisch-Bergischen Kreis angeboten werden. Da die Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach als Suchtklinik bereits im Krankenhausplan NRW aufgenommen ist und einen guten Ruf genießt, werden die entsprechenden Planbetten für die qualifizierte Entzugsbehandlung Alkohol- und Medikamentenabhängiger im Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Köln der PSK zugesprochen. Die Neuerrichtung einer Psychosomatischen Klinik entspricht auf der Ebene des Flächennutzungsplans einer Neuausweisung eines „Sondergebietes Gesundheitsdienstleistungen“. | **Nein** |
| | | Durch die geplante Schließung einer Klinik im Oberbergischen fände nur eine Standortverlagerung statt, um wirtschaftliche Synergien zu nutzen, wie es auch den öffentlich zugänglichen Jahresabschlüssen des Klinikum Oberberg entnommen werden könne. Das öffentliche Interesse bestünde nicht in dem Klinikneubau, sondern in dem Erhalt des Naturraums. | Die derzeitige Aufteilung auf die beiden Standorte Wermelskirchen-Dabringhausen und Bergisch Gladbach hat für die Psychosomatische Klinik Nachteile für den Betrieb. Die Klinik strebt an, ausgelöst durch den über den aktuellen Krankenhausplan ausgedehnten Versorgungsauftrag, die medizinische Suchtversorgung an dem gut erreichbaren, unmittelbar an der Grenze zur Stadt Köln gelegenen Standort am Schlodderdicher Weg zu bündeln und die Betriebsstätte in Wermelskirchen-Dabringhausen zu schließen. | **Nein** |
| | | *Regionaler Grünzug*<br>Der Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtige nicht angemessen den im Regionalplan dargestellten regionalen Grünzug. | Der Flächennutzungsplan stellt im westlichen Bereich des Plangebiets Grünflächen dar und stärkt damit die Funktion des Regionalen Grünzuges. Der Flächennutzungsplan ist durch die Bezirksregierung Köln genehmigt worden, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen somit den Zielen der Regionalplanung. | **Nein** |
| | | *Innenverdichtung*<br>Das gesetzliche vorgeschriebene Prinzip Innenverdichtung vor Außenentwicklung würde nicht eingehalten. | Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass aus Gründen des Bodenschutzes und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung von Gemeinden insbesondere | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind (§ 1a Abs. 2 BauGB).<br>Im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses wurde auf der Ebene des Flächennutzungsplans entschieden, dass die Schlodderdeichs Wiese perspektivisch eine Baulandfläche werden soll. Ein Klinikbetrieb wie die Suchtstation ist u.a. aufgrund der intensiven Behandlung, der besonderen Sensibilität der Patienten und der Empfindlichkeit gegenüber Umwelteinflüssen bzw. besonderen Erholungsbedürftigkeit nur an wenigen ausgewählten Standorten mit unmittelbaren Zugang zu Naherholungsmöglichkeiten geeignet. Die Standorte der Innenentwicklung bieten diese Voraussetzungen nicht. | |
| **B 9** | 7.5.<br>11.5. | **Gewässerschutz**<br>*Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie*<br>Das Vorhaben verstoße gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie und gegen die Blaue Richtlinie verstoße, nach denen auf der Schlodderdeichs Wiese für die Strunde ein Strahlursprung mit einem 100m breiten Entwicklungskorridor eingerichtet werden müsse.<br>Sollte der Entwicklungskorridor auf der Schlodderdeichs Wiese nicht eingerichtet werden, sei die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie für die Strunde nicht mehr möglich, weil keine anderen Alternativflächen vorhanden seien. | Das Wasserhaushaltgesetz, das auf bundesdeutscher Ebene die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht umsetzt, sieht vor, dass die Bewirtschaftungsziele für Fließgewässer durch sog. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu konkretisieren sind (§§ 82 und 83 WHG). Das auch für das Plangebiet geltende Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2016 bis 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas enthält keine Vorgaben dazu, dass die in dem Programm aufgeführten Maßnahmen ausrechnet auf den Flächen verwirklicht werden müssten, auf denen der Klinikbau erfolgen soll. Die Strunde weist einige Bachabschnitte auf, die sich für eine Etablierung von Strahlursprüngen eignen.<br>Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klima, Infrastruktur und Verkehr am 15.2.2017 bezieht sich auf eine „zeitnahe“ Umsetzung des Umsetzungsfahrplans der Wasserrahmenrichtlinie und enthält darüber hinaus keine für ein Bebauungsplanverfahren relevanten Grundsatzentscheidungen. | **Teilweise** |
| | | *Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot*<br>Der Bebauungsplan verstoße gegen das Verschlechterungsverbot gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und dem bundesdeutschen Wasserhaushaltsgesetz. | Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässern muss nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden werden. Die Re- | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | gelungen dienen der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 a) (i) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Durch das Planvorhaben wird weder der ökologische noch der chemische Zustand der Strunde verschlechtert. Die Klinik leitet weder Ab- noch Regenwässer in die Strunde ein; zur Stärkung der Gewässerökologie wird ein 10m breiter Gewässerrandstreifen durch den Strundeverband angelegt, der durch einen 7m breiten Saumstreifen im Plangebiet ergänzt wird (Festsetzung Nr. 5.1.4 des Offenlage-Entwurfs). | |
| | | **Biotopverbund**<br>Die Bebauung habe Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Gewässerschutz und stelle eine Barriere für wandernde Organismen dar. Sie stehe im Widerspruch zur Erhaltung und Verbesserung der Bachauen als Biotopverbundsysteme. | Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts ist die Funktion des Plangebietes in Bezug auf den Biotopverbund untersucht worden. Die Planung greift nicht unmittelbar in die Bachaue der Strunde ein, im Bebauungsplanentwurf wird ein ca. 15m breiter Gewässerschutzstreifen sichergestellt. Eine Beeinträchtigung von wandernden Bachorganismen kann ausgeschlossen werden. | **Ja** |
| | | **Klima**<br>Die Schlodderdeichs Wiese sei ein klimarelevanter Freiraum und eine wichtige Verbindungsfläche zwischen Kaltluftschneisen. | Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden generell alle Freiräume > 1 ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs jedoch als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen, wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt. | **Teilweise** |
| | | **Artenschutz**<br>Die Überplanung der Wiese verschlechtere die Artenvielfalt und berge das Risiko von Schadstoffeinträgen in die Strunde. | Weder das Vorkommen von Pflanzen, noch von Tieren (sowohl auf der Wiese als auch im Gewässer) werden durch die Planung unter Einhaltung der geforderten Maßnahmen aus der Artenschutzprüfung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Ihrem Bestand gefährdet. Vielmehr wird die floristische Diversität im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes gefördert. Die Herbstzeitlose konnte im Rahmen von floristischen Kartierungen | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | nicht nachgewiesen werden. Dem Hinweis wird dennoch innerhalb des Umweltberichtes Sorge getragen und Maßnahmen zur Erhaltung des potentiellen Vorkommens der Art innerhalb des Plangebietes durch eine floristische Baubegleitung und Integration in das Ausgleichskonzept vorgesehen. | |
| | | **Hochwasser**<br>Überschwemmungsgebiete müssten in ihrer Funktion erhalten werden. | Das Plangebiet liegt nicht einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich. Selbst bei einem extremen Hochwasser (HQextrem) wird es nicht überschwemmt. | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | **Stellplätze**<br>Die an der Klinik vorgesehenen Parkplätze reichten nicht aus. | Der Vorhabenträger hat mit der Bauaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach im Vorfeld des Hochbauentwurfs der Klinik die Zahl der erforderlichen Stellplätze abgeklärt. Die überwiegende Zahl der Stellplätze ist für Klinikmitarbeiter vorgesehen; angesichts des besonderen Klinikzwecks als Akutstation für Suchtkranke gibt es nur vereinzelt Besucherparkplätze. | **Nein** |
| | | **Verkehrsbelastung**<br>Der Schlodderdicher Weg könne den Verkehr, der durch die Klinik ausgelöst wird, nicht aufnehmen. Bereits heute sei die verkehrliche Belastungsgrenze des Schlodderdicher Weges erreicht. | Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass die aktuelle Verkehrsbelastung auf dem Schlodderdicher Weg die Belastungsfähigkeit der Straße weit unterschreitet, es wird grundsätzlich eine gute Verkehrsqualität erreicht. Die geplante Suchtklinik löst ein nur geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen aus, das überwiegend aus den An- und Abfahrten der in der Klinik Beschäftigten zu den üblichen Berufszeiten besteht und vom Schlodderdicher Weg aufgrund der geringen Verkehrsmengen bewältigt werden kann. | **Nein** |
| | | **Verkehrskonflikt**<br>Die untersuchten Verkehrsvarianten seien nicht durchführbar, ohne Mitarbeiter der GWK zu gefährden oder die Strunde durch Schadstoffeinträge zu belasten. | In Abstimmung mit der Kreisverwaltung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Die Straße wurde bis auf drei Meter an das Gebäude der GWK herangerückt, damit möglichst viel der vorhandenen Vegetation im Nahbereich der Strunde erhalten werden kann. Schadstoffeinträge in die Strunde können ausgeschlossen werden, da durch ausreichend dimensionierte Mulden sichergestellt ist, dass Niederschlagswasser nicht in die Strunde gelangt. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Wendemöglichkeiten / Verkehrskonzept**<br>Für LKWs gebe es keine ausreichenden Wende- und Parkmöglichkeiten. | Wendemöglichkeiten für LKW und Müllfahrzeuge sind auf dem privaten Grundstück der PSK eingeplant. Die dafür vorgesehene Fläche berücksichtigt die Schleppkurven eines dreiachsigen Müllfahrzeugs. | **Nein** |
| | | **Wege**<br>Zwischen den beiden Klinikteilen (Bestands- und Erweiterungsbau) sollte ein Weg angelegt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass sich keine Trampelpfade o.ä, auf der extensiv genutzten Wiese bilden. | Fußwegebeziehungen zwischen den Klinikteilen können über die bestehenden Wege abgewickelt werden. | **Nein** |
| | | **Innenentwicklung**<br>Der Außenbereich sollte von Bebauung freigehalten werden. | Im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses wurde bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans entschieden, dass die Schlodderdeichs Wiese perspektivisch eine Baulandfläche werden soll. Ein Klinikbetrieb wie die Suchtstation ist u.a. aufgrund der intensiven Behandlung, der besonderen Sensibilität der Patienten und der Empfindlichkeit gegenüber Umwelteinflüssen bzw. besonderen Erholungsbedürftigkeit nur an wenigen ausgewählten Standorten mit unmittelbaren Zugang zu Naherholungsmöglichkeiten geeignet. Die Standorte der Innenentwicklung bieten diese Voraussetzungen nicht. | **Nein** |
| | | **Artenschutz**<br>Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der Wiese wachsende Herbstzeitlose eine Rote Liste-Art ist und die Pflanze nur aus äußerst wichtigen Gründen beeinträchtigt werden könne. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Psychosomatischen Klinik zähle nicht dazu. | Die Herbstzeitlose konnte im Rahmen von floristischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Dem Hinweis wird dennoch innerhalb des Umweltberichtes Sorge getragen und Maßnahmen zur Erhaltung des potentiellen Vorkommens der Art innerhalb des Plangebietes durch eine floristische Baubegleitung und Integration in das Ausgleichskonzept vorgesehen. | **Ja** |
| | | **Standort des Klinikneubaus**<br>Nach Aussagen des Gesundheitsamtes Köln gebe es eine Vielzahl an Entwöhnungseinrichtungen im Rheinland. Es bestehe daher | Die Erforderlichkeit der Planung wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Im Rheinisch-Bergischen Kreis existiert derzeit kein Angebot zur qualifizierten Entzugsbehandlung Alkohol- und Medikamentenabhängiger. Das Land | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | keine Notwendigkeit zur Errichtung von neuen Entgiftungsplätzen. Alle Patienten könnten wohnortnah versorgt werden, auch in den Krankenhäusern. Der neue Standort belaste Anwohner unangemessen, dieser müsse sorgfältig ausgewählt werden. Es wird kritisiert, dass keine alternativen Standorte gesucht und auf ihre Eignung überprüft wurden.<br>Die soziale Struktur im Stadtteil Gronau sei laut Sozialbericht des Kreises vom Frühjahr 2018 eine der schlechtesten im Kreis. Eine Vergrößerung der Kapazität der PSK belaste die soziale Struktur Gronaus zusätzlich. Diese Belastung sei für die Gronauer Bürger nicht zumutbar. | NRW strebt mit der Neuauflage des Krankenhausplans die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung an. Künftig muss daher auch ein Versorgungsangebot für die Alkohol- und Medikamentenabhängigen im Rheinisch-Bergischen Kreis angeboten werden. Die vorhandene Psychosomatische Klinik am Schlodderdicher Weg hat die Grenze ihrer räumlichen Kapazitäten erreicht, sodass der Neubau erforderlich wird. Das öffentliche Interesse, am Standort die Klinik zu erweitern, überwiegt in diesem Fall das Interesse, den Naturraum zu erhalten.<br><br>Die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH (PSK) ist eine psychiatrische Fachklinik für Abhängigkeitserkrankungen und behandelt Medikamenten- Alkohol- und Drogensucht. Die Patienten kommen aus allen sozialen Schichten. Warum sich durch die Klinik die Sozialstruktur im Ort verändern sollte, erschließt sich nicht. | |
| **B 10** | 8.5.<br>8.5. | **Hochwasserschutz**<br>Eine Versiegelung des Plangebietes laufe dem Hochwasserschutz zuwider. Es wird angemerkt, dass in Schlodderdich viele Bäche zusammenliefen.<br><br>**Gewässerschutz – Gewässerrandstreifen**<br>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bachaue der Strunde durch frühere Baumaßnahmen bereits sehr eingeengt worden sei. Der letzte Schutzstreifen sollte daher erhalten bleiben.<br>Der in der Planung vorgesehene 10m Breite Uferstreifen sei zu schmal und stünde im eklatanten Widerspruch zur EU-Wasserrahmenrichtlinie. Der Strundeabschnitt im Bereich des Plangebietes werde bereits wegen der vielen bereits vorliegenden strukturellen Eingriffe für Bebauung und Hochwasserschutz als erheblich verändert eingestuft. | Das Plangebiet liegt nicht einem durch Hochwasser gefährdeten Bereich. Selbst bei einem extremen Hochwasser (HQextrem) wird es nicht überschwemmt.<br><br>Die Wasserrahmenrichtlinie – und ihr folgend das Wasserhaushaltgesetz – schreibt vor, dass die Bewirtschaftungsziele durch den Einsatz von zwei Planinstrumenten, dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm, zu verfolgen sind (§§ 82 und 83 WHG). Das Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas enthält keine Vorgaben dazu, dass die dort näher bestimmten Maßnahmen ausgerechnet auf den Flächen verwirklicht werden müssten, auf denen der Klinikneubau erfolgen soll. Insbesondere liegen entlang der Strunde passende Bachabschnitte, die für die Etablierung eines Strahlursprungs geeignet erscheinen. Durch die geplante Erschließung der Klinik von Norden wird das Erreichen des Bewirtschaftungsziels „gutes ökologisches Potenzial“ ebenfalls nicht verhindert, da der Ausbau der Brücke über die Strunde und eine damit einher- | **Nein**<br><br>**Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Zur Erreichung der Wasserrahmenrichtlinie-Ziele sollte wegen der bereits vorhandenen Bebauung der Auen jeder noch verbliebene Freiraum zur ökologischen Aufwertung genutzt werden.<br>Gemäß der „Blauen Richtlinie“ müsse in Höhe der Schlodderdeichs Wiese ein funktionsfähiger Strahlursprung über einen Abschnitt von mind. 500m und einem mind. 60m breiten Entwicklungskorridor geschaffen werden. Der aktuell geplante Gewässerrandstreifen von 10 bis 15m Breite entlang der Wiese, der sich auf § 31 Landeswassergesetz NRW beziehe, erfülle diese Vorgaben nicht.<br>Nach einer Bebauung der Schlodderdeichs Wiese sei eine Erreichung der Wasserrahmenrichtlinie-Vorgaben höchst unwahrscheinlich, denn auch bachaufwärts und –abwärts fehlten mögliche Stellen für einen Strahlursprung.<br><br>**Biotopvernetzung**<br>Es wird angemerkt, dass die Schlodderdeichs Wiese wesentliche regional bedeutsame Biotopverbundfunktionen besitze. Die Wiese befände sich in dem bedeutendsten Vernetzungskorridor zwischen den beiden Heideterrassengebieten Schluchter Heide (u.a. NSG Gierather Wald, NSG Kradpohlsmühle) und Thielenbruch, weil hier mit der Strunde und der Hochleitungstrasse die beiden wichtigsten Vernetzungslinien zusammenträfen. | gehende potenzielle Beeinträchtigung ausbleiben. Alle vorgegebenen Maßnahmen des Maßnahmenplans sowie des Umsetzungsfahrplanes zur Umsetzung des Ziels des Bewirtschaftungsplans lassen sich auf dem ca. 15 m Gewässerrandstreifen umsetzen.<br>Darüber hinaus verhindert die Flächeninanspruchnahme nicht die Etablierung eines Strahlursprungs innerhalb des Suchraums, da entsprechende Maßnahmen an diesem Standort nicht realisierbar erscheinen und deutlich geeignetere Bachabschnitte in Betracht kommen.<br>Die Umsetzung derartiger Maßnahmen erscheint innerhalb des Plangebietes weder sinnvoll noch realisierbar. Wie dargestellt, entsteht auch bei extremen Hochwasserereignissen - aufgrund der Topographie und dem tief eingeschnittenen Bachbett der Strunde - natürlicherweise keine flächige Inanspruchnahme der Schlodderdeichs Wiese durch das Gewässer. Wollte man entsprechende Maßnahmen umsetzen, wäre dies mit weitreichenden Eingriffen in sowohl die Gewässerstruktur, als auch den Bodenhaushalt verbunden. So wären entweder eine deutliche Sohlanhebung oder aber großflächige und voluminöse Abgrabungen im Bereich der Wiese erforderlich. Eine Sohlanhebung hätte erhebliche Auswirkungen auf die An- und Oberlieger, umfangreiche Abgrabungen wären mit Eingriffen in Boden und Naturhaushalt verbunden.<br><br>Das Plangebiet weist Schnittmengen mit der Biotopverbundfläche VB-K-5008-104 auf. Hierbei handelt es jedoch lediglich um eine Fläche von etwa 1150 m² im westlichen Bereich, welcher nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, sondern vielmehr als Kompensationsfläche ökologisch aufgewertet werden soll. Hierzu sind eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt. Das heißt, der bestehende Biotopverbund wird gegenüber dem Status Quo nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr aufgewertet und steht einer Erholungsnutzung weiterhin zur Verfügung. Bei der favorisierten Erschließungsvariante bleibt auch die Vernetzung zwischen der Strunde und dem Thielenbrucher Wald bestehen. Die zusätzliche Vernetzung über die Strundeachse (Thielenbrucher Wald, Kradepohlsmühle und Gierather Wald) wird durch die geplante | **Zur Kenntnis genommen** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | Freihaltung und Entwicklung des Gewässerrandstreifens südlich des Plangebietes ebenfalls erhalten. | |
| | | Bei der Schlodderdeichs Wiese handele es sich um einen geschützten Biotoptyp, u.a. mit einem Vorkommen der besonders geschützten Herbstzeitlosen und einem Nahrungshabitat der streng geschützten Zwergfledermaus. Es bestünden erhebliche Arten- und Biotopschutzkonflikte, die im Rahmen des Umweltberichts nicht beachtet worden seien. | Die Herbstzeitlose konnte im Rahmen von floristischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Dem Hinweis wird dennoch innerhalb des Umweltberichtes Sorge getragen und Maßnahmen zur Erhaltung des potentiellen Vorkommens der Art innerhalb des Plangebietes durch eine floristische Baubegleitung und Integration in das Ausgleichskonzept vorgesehen. Der Hinweis wird dennoch in den Umweltbericht mit aufgenommen. Im Rahmen des Kompensationskonzepts ist durch die Extensivierung der verbleibenden Wiese von der Erhaltung und Förderung eines potentiellen Bestandes auszugehen. Auch die Zwergfledermaus wird durch die Planung nicht in ihrem Bestand bedroht. Im Rahmen des Kompensationskonzepts ist durch die Extensivierung der verbleibenden Wiese von einer qualitativen Verbesserung ihres Nahrungshabitates auszugehen. | **Ja** |
| | | **Freiraumkonzept**<br>Das Plangebiet besitze gemäß dem im Jahr 2011 vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossenen Freiraumkonzept eine besonders wichtige Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität.<br>Das im Jahr 2012 verabschiedete Integrierte Stadtentwicklungskonzept stelle die Wiese entlang der Strundeachse RegioGrün als Entwicklungsfläche für Freiraum dar.<br>Die im Regionalplan vorgegebenen Frischluftschneisen und Luftaustauschgebietes sollten nicht angetastet und durch eine bauliche Verdichtung in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Angesichts extremer Wetterlagen und einem globalen Temperaturanstieg seien Grünbereiche als Klimasenken äußerst wichtig, um die durch Versiegelung angereicherte Hitze auch im innerstädtischen Bereich zu mildern. | Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden generell alle Freiräume > 1ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs jedoch als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen, wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt. | **Teilweise** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Verkehr**<br>Das Plangebiet könne verkehrlich nicht erschlossen werden. Der Schlodderdicher Weg sei bereits heute insbesondere zu den Stoßzeiten der Gemeinnützigen Werkstätten Köln überlastet.<br>Zusätzlicher Verkehr sei ein hohes Risiko für die über 200 Menschen mit Handicap, die in der GWK unmittelbar links und rechts der Zufahrt beschäftigt seien. Die Verkehrsvariante 1 sei nicht realisierbar. | Durch einen Verkehrsgutachter wurde nachgewiesen, dass die durch die Planung entstehenden geringen Mehrverkehre ohne weiteres verträglich abgewickelt werden können. Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass die aktuelle Verkehrsbelastung auf dem Schlodderdicher Weg die Belastungsfähigkeit der Straße weit unterschreitet, es wird grundsätzlich eine gute Verkehrsqualität erreicht. Die geplante Suchtklinik löst ein nur geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen aus, das überwiegend aus den An- und Abfahrten der in der Klinik Beschäftigten zu den üblichen Berufszeiten besteht und vom Schlodderdicher Weg aufgrund der geringen Verkehrsmengen bewältigt werden kann. Mit der jetzt vorgesehenen Erschließung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Mit dieser Verkehrslösung besteht kein Konflikt mehr mit den Bussen und Beschäftigten der GWK. | **Nein** |
| | | Die Verkehrsprobleme würden durch die zu erwartende starke Zunahme der Verkehrsströme im Bereich Schlodderdicher Weg / Am Dännekamp nach Realisierung der Bebauungen im Mischgebiet Kradepohl (BP 2441) und dem ehemaligen Wachendorffgelände (BP 2449) noch verstärkt. | Die vom Einwender aufgeführten Entwicklungsvorhaben wurden im Verkehrsgutachten der Brenner Bernard Ingenieure GmbH bei der Verkehrsmengenprognose des Schlodderdicher Weges berücksichtigt (s. Gutachten „Klinikum Oberberg GmbH – Psychosomatische Klinik, Bergisch Gladbach – Erweiterung und verkehrliche Untersuchung“, S. 3). Durch das Planvorhaben wird sich das vorhabeninduzierte Verkehrsaufkommen nach prognostischer Schätzung um insgesamt 114 Fahrzeugbewegungen erhöhen. Dies bedeutet eine Verkehrsmengensteigerung auf dem verkehrlich nur mäßig belastetem Schlodderdicher Weg von weniger als 2% (Verkehrsgutachten, S. 27). | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | **Sozialstruktur**<br>Die soziale Struktur im Stadtteil Gronau sei laut Sozialbericht des Kreises vom Frühjahr 2018 eine der schlechtesten im Kreis. Eine Vergrößerung der Kapazität der PSK belaste die soziale Struktur Gronaus zusätzlich. Diese Belastung sei für die Gronauer Bürger nicht zumutbar. | Die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH (PSK) ist eine psychiatrische Fachklinik für Abhängigkeitserkrankungen und behandelt Medikamenten- Alkohol- und Drogensucht. Die Patienten kommen aus allen sozialen Schichten. Warum sich durch die Klinik die Sozialstruktur im Ort verändern sollte, erschließt sich nicht. | **Nein** |
| | 8.5. | **wie B2** | **wie B 2** | **wie B2** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| **B 11** | 9.5. | nur **ohne** den Hinweis, dass Außenbereiche von Bauentwicklung freigehalten werden müssten<br><br>sowie<br><br>**ergänzt** um den folgenden Einwand:<br><br>Die soziale Struktur im Stadtteil Gronau sei laut Sozialbericht des Kreises vom Frühjahr 2018 eine der schlechtesten im Kreis. Eine Vergrößerung der Kapazität der PSK belaste die soziale Struktur Gronaus zusätzlich. Diese Belastung sei für die Gronauer Bürger nicht zumutbar. | Die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH (PSK) ist eine psychiatrische Fachklinik für Abhängigkeitserkrankungen und behandelt Medikamenten-, Alkohol- und Drogensucht. Die Patienten kommen aus allen sozialen Schichten. Warum sich durch die Klinik die Sozialstruktur im Ort verändern sollte, erschließt sich nicht. | **Zur Kenntnis genommen** |
| **B 12** | 8.5.<br>9.5. | **wie B2**<br><br>nur **ohne** den Hinweis, dass Außenbereiche von Bauentwicklung freigehalten werden müssten<br><br>sowie<br><br>**ergänzt** um den folgenden Einwand:<br><br>Die soziale Struktur im Stadtteil Gronau sei laut Sozialbericht des Kreises vom Frühjahr 2018 eine der schlechtesten im Kreis. Eine Vergrößerung der Kapazität der PSK belaste die soziale Struktur Gronaus zusätzlich. Diese Belastung sei für die Gronauer Bürger nicht zumutbar. | **wie B 2**<br><br>Die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH (PSK) ist eine psychiatrische Fachklinik für Abhängigkeitserkrankungen und behandelt Medikamenten-Alkohol- und Drogensucht. Die Patienten kommen aus allen sozialen Schichten. Warum sich durch die Klinik die Sozialstruktur im Ort verändern sollte, erschließt sich nicht. | **wie B2**<br><br>**Zur Kenntnis genommen** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| **B 13** | 8.5.<br>9.5. | **Verkehrsbelastung**<br>Der Schlodderdicher Weg könne den Verkehr, der durch die Klinik ausgelöst wird, nicht aufnehmen. Bereits heute sei die verkehrliche Belastungsgrenze des Schlodderdicher Weges erreicht. | Durch einen Verkehrsgutachter wurde nachgewiesen, dass die durch die Planung entstehenden Mehrverkehre verträglich abgewickelt werden können und dass der Schlodderdicher Weg die Mehrverkehre problemlos aufnehmen kann. | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | **Wendemöglichkeiten / Verkehrskonzept**<br>Für LKWs gebe es keine ausreichenden Wende- und Parkmöglichkeiten. | Eine Wendemöglichkeit für Lkw und Müllfahrzeuge ist im Plangebiet vorgesehen. Auf der Grundlage von Schleppkurven für ein dreiachsiges Müllfahrzeug wurde ein Fahrrecht festgesetzt, um die Wendemöglichkeit zu sichern. | **Nein** |
| | | **Stellplätze**<br>Die an der Klinik vorgesehenen Parkplätze reichten nicht aus. | Vorliegend ist durch das Verkehrsgutachten ferner nachgewiesen, dass ausreichend Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher nachgewiesen werden können. | **Nein** |
| | | **Wege**<br>Zwischen den beiden Klinikteilen (Bestands- und Erweiterungsbau) sollte ein Weg angelegt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass sich keine Trampelpfade o.ä, auf der extensiv genutzten Wiese bilden. | Fußwegebeziehungen zwischen den Klinikteilen können über die bestehenden Wege abgewickelt werden. | **Nein** |
| | | **Standort des Klinikneubaus**<br>Nach Aussagen des Gesundheitsamtes Köln gebe es eine Vielzahl an Entwöhnungseinrichtungen im Rheinland. Es bestehe daher keine Notwendigkeit zur Errichtung von neuen Entgiftungsplätzen. Alle Patienten könnten wohnortnah versorgt werden, auch in den Krankenhäusern. Der neue Standort belaste Anwohner unangemessen, dieser müsse sorgfältig ausgewählt werden. Es wird kritisiert, dass keine alternativen Standorte gesucht und auf ihre Eignung überprüft wurden. | Eine generelle Prüfung von Standortalternativen bei der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung insbesondere dann nicht geboten (vgl. BayVGH, U. v. 28.04.2017 – 9 N 14.404, juris Rn. 35), wenn der Standort besondere Lagevorteile aufweist. Das ist vorliegend vor dem Hintergrund, dass lediglich die Erweiterung einer bestehenden und am Standort bereits vorhandenen Klinik geplant ist, ohne weiteres der Fall. Im Übrigen sind Standortalternativen untersucht und ebenfalls in der Begründung umfassend beschrieben worden.<br>In der Begründung wurde ebenfalls die Erforderlichkeit der Planung umfassend dargelegt. Im Rheinisch-Bergischen Kreis existiert derzeit kein Angebot zur qualifizierten Entzugsbehandlung Alkohol- und Medikamentenabhängiger. Das Land NRW strebt mit der Neuauflage des Krankenhausplans die wohnortnahe | **Zur Kenntnis genommen** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | Versorgung der Bevölkerung an. Künftig muss daher auch ein Versorgungsangebot für die Alkohol- und Medikamentenabhängigen im Rheinisch-Bergischen Kreis angeboten werden. Die vorhandene Psychosomatische Klinik am Schlodderdicher Weg hat die Grenze ihrer räumlichen Kapazitäten erreicht. Eine Aufteilung auf zwei Standorte hätte für die Psychosomatische Klinik zudem wesentliche Nachteile für den Betrieb. Der geplante Neubau am vorhandenen Klinikstandort bietet unter Abwägung aller Belange den besten Standort. | |
| | | Die soziale Struktur im Stadtteil Gronau sei laut Sozialbericht des Kreises vom Frühjahr 2018 eine der schlechtesten im Kreis. Eine Vergrößerung der Kapazität der PSK belaste die soziale Struktur Gronaus zusätzlich. Diese Belastung sei für die Gronauer Bürger nicht zumutbar. | Die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH (PSK) ist eine psychiatrische Fachklinik für Abhängigkeitserkrankungen und behandelt Medikamenten- Alkohol- und Drogensucht. Die Patienten kommen aus allen sozialen Schichten. Warum sich durch die Klinik die Sozialstruktur im Ort verändern sollte, erschließt sich nicht. Die PSK ist ein Krankenhaus zur Behandlung von Zivilisationskrankheiten, das professionell geführt wird und in der Sache nicht mit „Fixerstube“ oder ähnlichen Einrichtungen zu vergleichen ist. | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | **Naherholung**<br>Die Nutzung des Gewässerabschnittes der Strunde als Naherholungsgebiet in Gronau müsse weiterhin gewährleistet sein. | Die Naherholungsfunktion der Wiese und der Strunde ist durch Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsflächen sowie Verzicht auf Einzäunung weiterhin gegeben. Die Nutzung der Strunde als Naherholungsgebiet wird durch die Planung nicht eingeschränkt. Durch die Übertragung des strundebegleitenden Grundstücks an die Stadt bleibt die Gestaltung und Zugänglichkeit der Strunde in städtischer Hand. | **Ja** |
| | | **EU-Wasserrahmenrichtlinie**<br>Das Vorhaben verstoße gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie und gegen die Blaue Richtlinie, nach denen auf der Schlodderdeichs Wiese für die Strunde ein Strahlursprung mit einem 100m breiten Entwicklungskorridor eingerichtet werden müsse. Sollte der Entwicklungskorridor auf der Schlodderdeichs Wiese nicht eingerichtet werden, sei die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie für die Strunde nicht | Die Wasserrahmenrichtlinie – und ihr folgend das Wasserhaushaltgesetz – schreibt vor, dass die Bewirtschaftungsziele durch den Einsatz von zwei Planinstrumenten, dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm, zu verfolgen sind (§§ 82 und 83 WHG). Das Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas enthält keine Vorgaben dazu, dass die dort näher bestimmten Maßnahmen ausgerechnet auf den Flächen verwirklicht werden müssten, auf denen der Klinikneubau erfolgen soll. Insbesondere liegen entlang der Strunde passende Bachabschnitte, die für die Etablierung eines Strahlursprungs geeignet erscheinen. Durch die geplante Erschließung der Klinik von Norden wird das Erreichen des Bewirtschaftungsziels „gutes ökologisches Potenzial“ ebenfalls nicht | **Teilweise** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | mehr möglich, weil keine anderen Alternativflächen vorhanden seien.<br>Die Umsetzung der EU-Vorgaben für die Schlodderdeichs Wiese basiere auf einem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klima, Infrastruktur und Verkehr am 15.2.2017 und einem Ratsbeschluss. Da Ratsbeschluss zur Umsetzung schon erfolgte, müsse auf eine Bebauung verzichtet werden.<br>Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klima, Infrastruktur und Verkehr am 15.2.2017 bezieht sich auf eine „zeitnahe“ Umsetzung des Umsetzungsfahrplans der Wasserrahmenrichtlinie und enthält darüber hinaus keine für ein Bebauungsplanverfahren relevanten Grundsatzentscheidungen.<br>Der Bebauungsplan verstoße zudem gegen das Verschlechterungsverbot gemäß der WRRL und dem bundesdeutschen Wasserhaushaltsgesetz (§ 31 Abs. 2 WHG).<br><br>Die Bebauung habe Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Gewässerschutz und stelle eine Barriere für wandernde Organismen dar. Sie stehe im Widerspruch zur Erhaltung und Verbesserung der Bachauen als Biotopverbundsysteme.<br><br>**Klima**<br>Die Schlodderdeichs Wiese sei ein klimarelevanter Freiraum und eine wichtige Verbindungsfläche zwischen Kaltluftschneisen. | verhindert, da der Ausbau der Brücke über die Strunde und eine damit einhergehende potenzielle Beeinträchtigung ausbleiben. Alle vorgegebenen Maßnahmen des Maßnahmenplans sowie des Umsetzungsfahrplanes zur Umsetzung des Ziels des Bewirtschaftungsplanes lassen sich auf dem ca. 15 m Gewässerrandstreifen umsetzen.<br><br>Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässern muss nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden werden. Die Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 a) (i) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Durch das Planvorhaben wird weder der ökologische noch der chemische Zustand der Strunde verschlechtert. Die Klinik leitet weder Ab- noch Regenwässer in die Strunde ein; zur Stärkung der Gewässerökologie wird ein 10m breiter Gewässerrandstreifen durch den Strundeverband angelegt, der durch einen 7m breiten Saumstreifen im Plangebiet ergänzt wird (Festsetzung Nr. 5.1.4 des Offenlage-Entwurfs).<br><br>Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts ist die Funktion des Plangebietes in Bezug auf den Biotopverbund untersucht worden. Die Planung greift nicht unmittelbar in die Bachaue der Strunde ein, im Bebauungsplanentwurf wird ein ca. 15m breiter Gewässerschutzstreifen sichergestellt. Eine Beeinträchtigung von wandernden Bachorganismen kann ausgeschlossen werden.<br><br>Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden generell alle Freiräume > 1ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs jedoch als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere | **Ja**<br><br>**Zur Kenntnis genommen** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen, wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt. | |
| | | **Artenschutz**<br>Die Überplanung der Wiese verschlechtere die Artenvielfalt und berge das Risiko von Schadstoffeinträgen in die Strunde. | Weder das Vorkommen von Pflanzen, noch von Tieren (sowohl auf der Wiese als auch im Gewässer) werden durch die Planung unter Einhaltung der geforderten Maßnahmen (ASP, LFB) in Ihrem Bestand gefährdet. Vielmehr wird die floristische Diversität im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes gefördert.<br>Dies gilt auch für das potentielle Vorkommen der Herbstzeitlosen. Die Art konnte zwar im Rahmen von floristischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden, dem Hinweis wird dennoch innerhalb des Umweltberichtes Sorge getragen. Als Maßnahmen zur Erhaltung des potentiellen Vorkommens der Art innerhalb des Plangebietes sind eine floristische Baubegleitung und Integration des Artvorkommens in das Ausgleichskonzept vorgesehen. | **Ja** |
| | | **Hochwasser**<br>Überschwemmungsgebiete müssten in ihrer Funktion erhalten werden. Die Strunde sei als Hochwasser-Risikogewässer eingestuft. | Das Plangebiet liegt nicht im hochwassergefährdeten Bereich, weder nach HQ100 noch HQextrem. (https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/273568_strunde_a00_gk_nw_b003.pdf) | **Nein** |
| | | **Integriertes Stadtentwicklungskonzept**<br>Das vom Rat im Jahr 2012 beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept, das die Wiese als Freiraum vorsehe, sollte bei allen Planungen berücksichtigt werden. Der Außenbereich sollte von Bebauung freigehalten werden. | Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) gehören auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu den Belangen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das städtische Freiraumkonzept gehört zu dieser Kategorie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Empfehlungen des Fachkonzeptes in einem Bebauungsplan 1:1 umzusetzen sind, sondern mit anderen planungsrelevanten privaten und öffentlichen Belangen (hier: den Interessen einer flächendeckenden Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen u.a.) ein Abwägungsprozess durchzuführen ist. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Artenschutz**<br>Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der Wiese wachsende Herbstzeitlose eine Rote Liste-Art ist und die Pflanze nur aus äußerst wichtigen Gründen beeinträchtigt werden könne. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Psychosomatischen Klinik zähle nicht dazu. | Die Herbstzeitlose konnte im Rahmen von floristischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Dem Hinweis wird dennoch innerhalb des Umweltberichtes Sorge getragen und Maßnahmen zur Erhaltung des potentiellen Vorkommens der Art innerhalb des Plangebietes durch eine floristische Baubegleitung und Integration in das Ausgleichskonzept vorgesehen. Der Hinweis wird dennoch in den Umweltbericht mit aufgenommen. Im Rahmen des Kompensationskonzepts ist durch die Extensivierung der verbleibenden Wiese von der Erhaltung und Förderung eines potentiellen Bestandes auszugehen. | **Nein** |
| **B 14** | 9.5.<br>9.5. | **wie B2**<br><br>nur **ohne** den Hinweis, dass Außenbereiche von Bauentwicklung freigehalten werden müssten<br><br>sowie<br><br>**ergänzt** um die folgenden Einwände:<br><br>Die soziale Struktur im Stadtteil Gronau sei laut Sozialbericht des Kreises vom Frühjahr 2018 eine der schlechtesten im Kreis. Eine Vergrößerung der Kapazität der PSK belaste die soziale Struktur Gronaus zusätzlich. Diese Belastung sei für die Gronauer Bürger nicht zumutbar.<br>Es wird vorgeschlagen, die Suchtklinik auf dem Wachendorff-Gelände zur errichten und die am Schlodderdicher Weg bestehende Psychosomatische Klinik in ein Altenheim umzubauen. | **wie B 2**<br><br>Die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH (PSK) ist eine psychiatrische Fachklinik für Abhängigkeitserkrankungen und behandelt Medikamenten- Alkohol- und Drogensucht. Die Patienten kommen aus allen sozialen Schichten. Warum sich durch die Klinik die Sozialstruktur im Ort verändern sollte, erschließt sich nicht. Die PSK ist ein Krankenhaus zur Behandlung von Zivilisationskrankheiten, das professionell geführt wird und in der Sache nicht mit „Fixerstube“ oder ähnlichen Einrichtungen zu vergleichen ist.<br>Eine generelle Prüfung von Standortalternativen bei der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung insbesondere dann nicht geboten (vgl. BayVGH, U. v. 28.04.2017 – 9 N 14.404, juris Rn. 35), wenn der Standort besondere Lagevorteile aufweist. Das ist vorliegend vor dem Hintergrund, dass lediglich die Erweiterung einer bestehenden und am Standort bereits vorhandenen Klinik geplant ist, ohne weiteres der Fall. Im Übrigen sind Standortalternativen untersucht und ebenfalls in der Begründung umfassend beschrieben worden. | **wie B2**<br><br>**Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| **B 15** | 9.5.<br>9.5. | **wie B2**<br><br>nur **ohne** den Hinweis, dass Außenbereiche von Bauentwicklung freigehalten werden müssten<br><br>sowie<br><br>**ergänzt** um die folgenden Einwände:<br><br>Die soziale Struktur im Stadtteil Gronau sei laut Sozialbericht des Kreises vom Frühjahr 2018 eine der schlechtesten im Kreis. Eine Vergrößerung der Kapazität der PSK belaste die soziale Struktur Gronaus zusätzlich. Diese Belastung sei für die Gronauer Bürger nicht zumutbar. | **wie B 2**<br><br>Die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH (PSK) ist eine psychiatrische Fachklinik für Abhängigkeitserkrankungen und behandelt Medikamenten- Alkohol- und Drogensucht. Die Patienten kommen aus allen sozialen Schichten. Warum sich durch die Klinik die Sozialstruktur im Ort verändern sollte, erschließt sich nicht. | **wie B2**<br><br>**Nein** |
| **B 16** | 9.5.<br>9.5. | **Landschaftsschutz**<br>Die überplante Fläche liege zum großen Teil im Landschaftsschutzgebiet und sei im Landschaftsplan als Bergische Heideterrasse eingetragen. Das Schutzbedürfnis dieses Gebietes dürfte nicht zunichte gemacht werden.<br><br>**Gewässerschutz**<br>Durch die Planung werde die Strundeaue eingeengt. | Das Vorhaben reicht nur mit einem schmalen Streifen in das Schutzgebiet hinein. In einer Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen-Kreises vom 22.03.2018 werden aus Sicht der Landschaftsplanung keine Bedenken bezüglich des Vorhabens geltend gemacht und im Verfahren zur Neuaufstellung des FNP der das Vorhaben vorbereitenden Ausweisung einer Sondergebietsfläche nicht widersprochen.<br><br>Die Planung nimmt Maßnahmen zur Entwicklung eines Gewässerrandstreifens mit auf. Ein Uferrandstreifen von ca. 15 m wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan von Bebauung und Versiegelung freigehalten und mit entsprechenden Maßnahmen entwickelt. Dieser Uferrandstreifen ist maßgebliches Element zur Verbesserung des ökologischen Zustandes, da er die eigendynamische Gewässerentwicklung zulässt und der Habitatverbesserung des Uferbereichs dient. | **Teil-weise**<br><br>**Ja** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Hochwasserschutz**<br>Eine Versiegelung der Fläche würde dem Hochwasserschutz zuwiderlaufen | Das Plangebiet liegt nicht im hochwassergefährdeten Bereich, weder nach HQ100 noch HQextrem. (https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/273568_strunde_a00_gk_nw_b003.pdf) | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | **Klima**<br>Das Plangebiet sollte aufgrund der Lage in einer Frischluftschneise nicht bebaut werden. | Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden generell alle Freiräume > 1 ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs jedoch als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen, wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt. | **Teilweise** |
| | | **Regionalplanung**<br>Es sei der vierte Versuch, das Grundstück zubebauen. Bislang habe der Regierungspräsident eine Bebauung immer abgelehnt. Der Einwender kündigt an, dass er die Aufsichtsführende Behörde daraufhin ansprechen werde. | Für den Bereich der Schlodderdicher Wiese wurden in der Tat seit mehr als 15 Jahren verschiedene Bebauungsvorschläge an die Verwaltung herangetragen. Die Bebauungsabsichten wurden mehrfach in öffentlicher Sitzung im Planungsausschuss behandelt (so u.a. in den Sitzungen am 30.3.2000, 26.10.2000, 30.11.2000). Für den geplanten Klinikneubau hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die vorgesehene Planung den Zielen der Raumordnung entspricht und damit im konkreten Fall keine landesplanerischen Bedenken erhoben werden. | **Zur Kenntnis genommen** |
| **B 17** | 10.5.<br>11.5. | **Umgang mit Stellungnahmen der Bezirksregierung Köln**<br>Die Aufstellung des Bebauungsplans sei aus verschiedenen Gründen rechtswidrig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Köln in den vergangenen Jahren sämtliche Bauanträge auf dem Plangrundstück aufgrund des bestehenden Landschaftsschut- | Die Ablehnung der vom Einwender genannten Bauanträge erfolgte auf der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Rechtslage. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 2496 hat die Bezirksregierung bestätigt, dass die Klinikplanung trotz der Nähe zum Regionalen Grünzug und dem für den westlichen Teil geltenden Landschaftsschutz den Zielen der Raumordnung entspricht und keine landesplanerischen Bedenken entgegen gehalten werden. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | zes, des regionalen Grünzuges und des Freiraums abgelehnt habe. Die ausschließlich für die Gemeinnützigen Werkstätten Köln und für soziale Zwecke“ erteilte Baugenehmigung sei ohne Inanspruchnahme verfallen. | | |
| | | **Bauleitplanerische Abwägung**<br>Die Bedenken der Träger öffentlicher Belange würden nicht berücksichtigt und abgewogen. Es sei ignorant, nicht auf die Einwände von Bürgerinitiativen, die z. Tl. mehr als 1.000 Unterschriften gesammelt hätten, zu reagieren. | Die inhaltliche Auseinandersetzung mit einzelnen der Planung entgegenstehenden Belangen ist Teil des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses nach § 1 Abs. 7 BauGB. Es steht einer Gemeinde frei, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit Belangen zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Einzelfall einen höheren Rang einzuräumen wie den von vielen Einwendern thematisierten Belangen des Natur- und Umweltschutzes u.a.<br>Die während des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen werden einem Abwägungsprozess unterzogen und sowohl dem Stadtentwicklung- und Planungsausschuss als auch dem Rat in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt und damit für die Öffentlichkeit transparent gemacht. | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | **Biotopverbund**<br>Das Plangrundstück dürfte nicht bebaut werden. Es gebe ein Verschlechterungsverbot für die gesetzlich geschützten Heideterrassen. | Das Plangebiet weist Schnittmengen mit der Biotopverbundfläche VB-K-5008-104 auf. Hierbei handelt es jedoch lediglich um eine Fläche von etwa 1150 m² im westlichen Bereich, welcher nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, sondern vielmehr als Kompensationsfläche ökologisch aufgewertet werden soll. Hierzu sind eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt. Das heißt, der bestehende Biotopverbund wird gegenüber dem Status Quo nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr aufgewertet und steht einer Erholungsnutzung weiterhin zur Verfügung. Bei der favorisierten Erschließungsvariante bleibt auch die Vernetzung zwischen der Strunde und dem Thielenbrucher Wald bestehen. Die zusätzliche Vernetzung über die Strundeachse (Thielenbrucher Wald, Kradepohlsmühle und Gierather Wald) wird durch die geplante Freihaltung und Entwicklung des Gewässerrandstreifens südlich des Plangebietes ebenfalls erhalten. | **Nein** |
| | | **Regionalplan / Landschaftsplan** | Die zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans Köln erfolgen im Maßstab 1: 50.000 und sind daher nicht parzellenscharf. Das Plangebiet liegt am | **Teilweise** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Eine Bebauung der Schlodderdeichs Wiese widerspreche dem Regionalplan, der für den Bereich des Plangebietes ein „Freiraum und Agrarbereich überlagert von einem regionalen Grünzug“ festlege. Der Landschaftsplan setze das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet „Bergische Heideterrasse“ fest. | Rande des Siedlungsbereiches im Übergang zum Freiraum. Die Bezirksregierung Köln ordnet das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu- und hat gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach bestätigt, dass Sie gegenüber dem Vorhaben keine landesplanerischen Bedenken äußert und die Planung somit an die übergeordneten Ziele der Raumordnung angepasst ist. Diese Anpassungsbestätigung schließt die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zur teilweisen Überplanung des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Heideterrasse“ mit ein. | |
| | | **Innenentwicklung**<br>Im Fachbeitrag der Wirtschaftsförderung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werde festgestellt, dass prioritär konsequentes Flächenrecycling anzustreben sei. | Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass aus Gründen des Bodenschutzes und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung von Gemeinden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind (§ 1a Abs. 2 BauGB).<br>Im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses wurde bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans entschieden, dass die Schlodderdeichs Wiese perspektivisch eine Baulandfläche werden soll. Ein Klinikbetrieb wie die Suchtstation ist u.a. aufgrund der intensiven Behandlung, der besonderen Sensibilität der Patienten und der Empfindlichkeit gegenüber Umwelteinflüssen bzw. besonderen Erholungsbedürftigkeit nur an wenigen ausgewählten Standorten mit unmittelbaren Zugang zu Naherholungsmöglichkeiten geeignet. Die Standorte der Innenentwicklung bieten diese Voraussetzungen nicht. | **Teilweise** |
| | | **Hochwasserschutz**<br>Die Schlodderdeichs Wiese werde im Flächennutzungsplan als Bereich des 100-jährigen Hochwassers ausgewiesen. | Das Plangebiet liegt nicht im hochwassergefährdeten Bereich, weder nach HQ100 noch HQextrem. (https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/273568_strunde_a00_gk_nw_b003.pdf) | **Nein** |
| | | **Gewässerschutz**<br>Nach den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der „Blauen Richtlinie“ müsse für die Strunde auf der Schlodderdeichs Wiese ein Strahlursprung mit einem bis zu 100m breiten Entwicklungskorridor eingerichtet werden. | Die Wasserrahmenrichtlinie – und ihr folgend das Wasserhaushaltgesetz – schreibt vor, dass die Bewirtschaftungsziele durch den Einsatz von zwei Planinstrumenten, dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm, zu verfolgen sind (§§ 82 und 83 WHG). Das Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas enthält keine Vorgaben dazu, dass die dort näher bestimmten Maßnahmen aus- | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | gerechnet auf den Flächen verwirklicht werden müssten, auf denen der Klinikneubau erfolgen soll. Insbesondere liegen entlang der Strunde passende Bachabschnitte, die für die Etablierung eines Strahlursprungs geeignet erscheinen. Durch die geplante Erschließung der Klinik von Norden wird das Erreichen des Bewirtschaftungsziels „gutes ökologisches Potenzial“ ebenfalls nicht verhindert, da der Ausbau der Brücke über die Strunde und eine damit einhergehende potenzielle Beeinträchtigung ausbleiben. Alle vorgegebenen Maßnahmen des Maßnahmenplans sowie des Umsetzungsfahrplanes zur Umsetzung des Ziels des Bewirtschaftungsplanes lassen sich auf dem ca. 15 m Gewässerrandstreifen umsetzen. | |
| | | Die Schlodderdeichs Wiese dürfe gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und der „Blauen Richtlinie nicht bebaut werden, weil eine Bebauung gegen das Verschlechterungsverbot verstoße. | Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässern muss nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden werden. Die Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 a) (i) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Durch das Planvorhaben wird weder der ökologische noch der chemische Zustand der Strunde verschlechtert. Die Klinik leitet weder Ab- noch Regenwässer in die Strunde ein; zur Stärkung der Gewässerökologie wird ein 10m breiter Gewässerrandstreifen durch den Strundeverband angelegt, der durch einen 7m breiten Saumstreifen im Plangebiet ergänzt wird (Festsetzung Nr. 5.1.4 des Offenlage-Entwurfs). | **Nein** |
| | | **Ausgleich von Eingriffen**<br>Für eine Ausgleichsfläche sei im Plangebiet kein Platz. | Das Ausgleichskonzept sieht vor, den notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich überwiegend im Plangebiet und - soweit das nicht möglich ist - über den Erwerb von Ökopunkten zu gewährleisten. | **Nein** |
| | | **Alternativstandorte**<br>Es fehle eine Betrachtung von alternativen Standorten. Der Klinikneubau könne z.B. auf dem Wachendorff-Gelände, im Industriegebiet Obereschbach oder auf anderen freien Grundstücken gebaut werden. | Eine generelle Prüfung von Standortalternativen bei der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung insbesondere dann nicht geboten (vgl. BayVGH, U. v. 28.04.2017 – 9 N 14.404, juris Rn. 35), wenn der Standort besondere Lagevorteile aufweist. Das ist vorliegend vor dem Hintergrund, dass lediglich die Er- | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | weiterung einer bestehenden und am Standort bereits vorhandenen Klinik geplant ist, ohne Weiteres der Fall. Im Übrigen sind Standortalternativen untersucht und ebenfalls in der Begründung umfassend beschrieben worden. | |
| | | **Einbezug von Flächen in den VBP**<br>Die Einwenderin beantragt, ihr im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegendes Grundstück in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit aufzunehmen. Alternativ sollte die Stadt Bergisch Gladbach durch die Aufstellung eines eigenen Bebauungsplans ihr Grundstück in den baulichen Innenbereich einbeziehen. | Gemäß § 12 Baugesetzbuch können in den räumlichen Geltungsbereich eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) einzelne Flächen mit einbezogen werden, die nicht unmittelbar mit dem über den Vorhaben- und Erschließungsplan und den Durchführungsvertrag definierten Vorhaben (hier: Errichtung einer Psychosomatischen Klinik) inhaltlich zusammenhängen. Diesem Grundsatz sind allerdings sehr enge rechtliche Grenzen gesetzt. Es ist daher hier nicht möglich, über eine räumliche Ausdehnung des Geltungsbereichs des VBP Nr. 2496 über den Bebauungsplan „nebenbei“ Planungsrecht für die Wohngebäude auf dem Grundstück Schlodderdicher Weg 21 zu schaffen.<br>Die planungsrechtliche Sicherung der Wohngebäude Schlodderdicher Weg 21 bedarf eines eigenen Planverfahrens nach Baugesetzbuch. | **Nein** |
| | | **Verkehr**<br>*Verkehrskonzept*<br>Es wird ein schlüssiges Verkehrskonzept vermisst. Es wird kritisiert, dass die Zuwegung zum Klinikneubau direkt gegenüber der Grundstückszufahrt und –zuwegung der Einwenderin ende. | Durch einen Verkehrsgutachter wurde nachgewiesen, dass die durch die Planung entstehenden geringen Mehrverkehre ohne weiteres verträglich abgewickelt werden können. Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass die aktuelle Verkehrsbelastung auf dem Schlodderdicher Weg die Belastungsfähigkeit der Straße weit unterschreitet, es wird grundsätzlich eine gute Verkehrsqualität erreicht. Die geplante Suchtklinik löst ein nur geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen aus, das überwiegend aus den An- und Abfahrten der in der Klinik Beschäftigten zu den üblichen Berufszeiten besteht und vom Schlodderdicher Weg aufgrund der geringen Verkehrsmengen bewältigt werden kann. Mit der jetzt vorgesehenen Erschließung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Mit dieser Verkehrslösung besteht kein Konflikt mehr mit den Bussen und Beschäftigten der GWK. | **Ja** |
| | | *Stellplätze*<br>17 Stellplätze für Mitarbeiter, Patienten und Besucher der Klinik seien zu wenig. | Vorliegend ist durch das Verkehrsgutachten nachgewiesen, dass mit den geplanten 25 Stellplätzen im Plangebiet ausreichend Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher zur Verfügung gestellt werden. | |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Die unzureichende Parkplatzplanung verschlechtere die bereits jetzt zeitweise katastrophale Verkehrslage. | | **Nein** |
| **B 18** | 11.5.<br>11.5. | **Verkehr**<br>*Gefährdung behinderter Menschen*<br>Die Erschließung der Klinik über die Zufahrt „Am Dännekamp“ sei nicht akzeptabel.<br>Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter und Besucher der Gemeinnützigen Werkstätten Köln die Zufahrt im Rahmen ihrer Tätigkeit queren müssten. Es gebe ein erhebliches Verkehrsaufkommen zu den Zeiten der An- und Abreise der Mitarbeiter; die geplante Klinik stelle in Hinblick auf die Kreuzung der Straße durch Mitarbeiter und Besucher der Gemeinnützige Werkstätten Köln während der Arbeitszeiten und insbesondere während der Bring- und Holzeiten eine erhebliche Gefährdung der Menschen mit Behinderungen dar. Statt der Verkehrsvariante 1 sollte die Variante 2 verwirklicht werden. | In Abstimmung mit der Kreisverwaltung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Mit dieser Verkehrslösung besteht kein Konflikt mehr mit den Bussen und Beschäftigten der GWK. | **Nein** |
| | | *Stellplätze*<br>Die Klinikplanung sehe zu wenige Stellplätze vor. Es sei von einem erheblichen Nutzungs- und Besucherverkehr auszugehen, mit einem Bedarf von mind. einem Stellplatz pro zwei Betten (= 42 Stellplätzen).<br>Vorgeschlagen wird aus Gründen des Naturschutzes die Errichtung einer Tiefgarage. | Vorliegend ist durch das Verkehrsgutachten nachgewiesen, dass mit den geplanten 25 Stellplätzen ausreichend Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher nachgewiesen werden können. | **Nein** |
| | | **Gewässerschutz** | Die Planung nimmt Maßnahmen zur Entwicklung eines Gewässerrandstreifens mit auf. Ein Uferrandstreifen von ca. 15 m wird durch die Festsetzungen im Be- | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Der Uferrandstreifen der Strunde sollte mind. 20m betragen, um eine naturgerechte Renaturierungsmaßnahme zu ermöglichen. Ein 10m breiter Streifen sei unzureichend. | bauungsplan von Bebauung und Versiegelung freigehalten und mit entsprechenden Maßnahmen entwickelt. Dieser Uferrandstreifen ist maßgebliches Element zur Verbesserung des ökologischen Zustandes, da er die eigendynamische Gewässerentwicklung zulässt und der Habitatverbesserung des Uferbereichs dient. | |
| | | **Artenschutz**<br>Der Schutz bedrohter Arten wie die Herbstzeitlose sollte ein Anliegen von höchstem Interesse sein. Unumgänglich sei eine entsprechende fachliche Begutachtung der Verbreitung der Herbstzeitlosen auf dem Areal und der Umgebung sowie eine Abschätzung zum Einfluss der geplanten Klinik. Die Abwägung gegen den Schutz der Herbstzeitlosen auf Grund eines lediglich nationalen Schutzgebotes und nicht eines europaweiten Schutzgebotes sei hochgradig fragwürdig. | Die Herbstzeitlose konnte im Rahmen von floristischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Dem Hinweis wird dennoch innerhalb des Umweltberichtes Sorge getragen und Maßnahmen zur Erhaltung des potentiellen Vorkommens der Art innerhalb des Plangebietes durch eine floristische Baubegleitung und Integration in das Ausgleichskonzept vorgesehen. | **Ja** |
| | | **Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft**<br>Es wird vorgeschlagen, die nicht beplante Fläche des Bebauungsareals als Ausgleichsfläche festzusetzen. | Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. | **Ja** |
| **B 19** | 11.5.<br>14.5. nach Fristende<br>wird dennoch mit aufgenommen | Der Einwender weist auf die Geschichte von Wachstum und Zentralisierung der Psychosomatischen Klinik auf begrenzter Fläche hin. Der Bürgermeister habe erklärt, dass der Standort am Schlodderdicher Weg ausgereizt sei.<br>Der Einwender wundert sich, warum der Klinikneubau nicht an einem zentraleren Standort im Rheinisch-Bergischen Kreis errichtet werde. Es wird vermutet, dass die Lage an der Grenze zu Köln hauptsächlich dazu | Im Rheinisch-Bergischen Kreis existiert derzeit kein Angebot zur qualifizierten Entzugsbehandlung Alkohol- und Medikamentenabhängiger. Das Land NRW strebt mit der Neuauflage des Krankenhausplans die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung an. Künftig muss daher auch ein Versorgungsangebot für die Alkohol- und Medikamentenabhängigen im Rheinisch-Bergischen Kreis angeboten werden. Die vorhandene Psychosomatische Klinik am Schlodderdicher Weg hat die Grenze ihrer räumlichen Kapazitäten erreicht, sodass der Neubau erforderlich wird. Das öffentliche Interesse, am Standort die Klinik zu erweitern, überwiegt in diesem Fall das Interesse, den Naturraum zu erhalten. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | diene, auch Patienten aus Köln und dem übrigen Rheinland (40% der Patienten) akquirieren zu können. Zudem sei eine Standorterweiterung einfacher durchzusetzen als der Neubau einer Klinik und am Rand der Stadt mit weniger Widerstand zu rechnen sei.<br><br>Es wird befürchtet, dass in wenigen Jahren weitere Flächen im Süden und im Westen aus dem Sachzwang einer wohnortnahen Versorgung oder einer Drohung, der Standort sei sonst unwirtschaftlich und müsse geschlossen werden, beplant und bebaut werde. Dies müsse verhindert werden. | Eine räumliche Expansion der Psychosomatischen Klinik am Schlodderdicher Weg ist aufgrund fehlenden Planungsrechts nicht möglich. | **Ja** |
| | | **Biotopverbund / Waldabstand / Gewässerrandstreifen**<br>Die Schlodderdeichs Wiese sei nicht vernünftig bebaubar, da sie am Schnittpunkt wichtiger ökologischer Vernetzungskorridore lege und als Freifläche am Wald Jagdgebiet und damit Lebensraum wichtiger und geschützter Tiere wie vieler Vogelarten und Fledermäuse lege. Es wird zudem die Auffassung vertreten, dass das Klinikgebäude im Westen zu weit in den Vernetzungskorridor des Landschaftsschutzgebietes Heideterrasse hineinrage, im Norden zu nah am Wald und im Süden zu nah an die Strunde gebaut werde. | Im westlichen Bereich des Plangebietes, welcher nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, wird eine Kompensationsfläche festgesetzt, die die Wiese ökologisch aufwertet. Hierzu sind eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt. Der bestehende Biotopverbund wird gegenüber dem Status Quo nicht beeinträchtigt, sondern aufgewertet und steht einer Erholungsnutzung weiterhin zur Verfügung. Bei der favorisierten Erschließungsvariante bleibt auch die Vernetzung zwischen der Strunde und dem Thielenbrucher Wald bestehen. Der Klinik wurde so auf dem Grundstück platziert, dass ein möglichst geringer Eingriff in das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet im Westen, den Strundekorridor im Süden und den Thielenbrucher Wald im Norden stattfindet. | **Teilweise** |
| | | Der für die Verbindung der beiden Klinikteile notwendige Fußweg stelle eine unzulässige Barriere für die Natur und den derzeitigen Naherholungscharakter der Wiese dar. | Ein Fußweg zwischen der Bestandsklinik und dem Klinikneubau sieht die Planung nicht vor. | **Ja** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Kaltluftschneise**<br>Schon der Erweiterungsbau der Gemeinnützige Werkstätten Köln vor ca. 10 Jahren stellte einen schweren Eingriff u.a. in die Funktion der Wiese als Kaltluftschneise und Korridor wandernder Organismen entlang der Strunde dar. | Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden generell alle Freiräume > 1ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet.<br>Die Bedeutung des Plangebietes für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen, wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt.<br>Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts ist die Funktion des Plangebietes in Bezug auf den Biotopverbund untersucht worden. Die Planung greift nicht unmittelbar in die Bachaue der Strunde ein, im Bebauungsplanentwurf wird ein ca. 15m breiter Gewässerschutzstreifen sichergestellt. Eine Beeinträchtigung von wandernden Bachorganismen kann ausgeschlossen werden. | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | **Gewässerschutz**<br>Ein 10 m breiter Gewässerschutzstreifen genügte in keiner Weise den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie. | Die Planung nimmt Maßnahmen zur Entwicklung eines Gewässerrandstreifens mit auf. Ein Uferrandstreifen von ca. 15 m wird durch die Festsetzungen im Bebauungsplan von Bebauung und Versiegelung freigehalten und mit entsprechenden Maßnahmen entwickelt. Dieser Uferrandstreifen ist maßgebliches Element zur Verbesserung des ökologischen Zustandes, da er die eigendynamische Gewässerentwicklung zulässt und der Habitat-verbesserung des Uferbereichs dient. | **Nein** |
| | | **Verkehr**<br>*Verkehrsvarianten*<br>Alle drei möglichen Erschließungsvarianten seien nicht tragfähig.<br>Variante 1 aus Gründen des Verkehrskonfliktes mit den in der Gemeinnützige Werkstätten Köln arbeitenden Menschen mit Behinderungen;<br>Variante 2 basiere auf dem Ausbau einer nur | In Abstimmung mit der Kreisverwaltung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Die Straße wurde bis auf drei Meter an das Gebäude herangerückt, damit möglichst viel der vorhandenen Vegetation im Nahbereich der Strunde erhalten werden kann. Auch auf die Anlage von Versickerungsmulden zur Entwässerung der Straße und Stellplätze wurde zugunsten eines Regenwasserkanals | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | vier Meter breiten Stichstraße, einer schmalen, für den LKW-Lieferverkehr nicht geeigneten Brücke.<br>Variante 3 würde einem schweren Eingriff in die südlich der Gemeinnützigen Werkstätten Köln erhaltene Strundeaue bedeuten und zudem in entschärfter Form die Probleme der Variante 1 mit sich bringen. | verzichtet, um die Eingriffe in Natur und Landschaft und in den Strunde-Nahbereich auf das erforderliche Maß zu begrenzen. | **Nein** |
| | | *Verkehrsanbindung*<br>Die Anbindung an regionale Straßenverkehrswege und die Parksituation stoße besonders im südlichen Abschnitt des Schlodderdicher Weges bereits jetzt regelmäßig an ihre Grenzen. | Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde die Verkehrsbelastung auf dem Schlodderdicher Weg ermittelt und als tragfähig festgestellt. | **Nein** |
| | | *Stellplätze*<br>Es wird angemerkt, dass zu wenige Stellplätze für die Klinik errichtet würden. Die von der PSK bisher vorgehaltenen ca. 30 Stellplätze seien zum großen Teil angemietet und könnten jederzeit wegfallen. Die vorgesehenen 17 Stellplätze deckten nicht den tatsächlichen Bedarf für Mitarbeiter, Patienten (auch der Ambulanz) und der Besucher ab. Nicht umsonst hätten z.B. das Marienkrankenhaus und das evangelische Krankenhaus große Parkhäuser gebaut. Dies ginge hier jedoch nicht. | Der Vorhabenträger hat mit der Bauaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach im Vorfeld des Hochbauentwurfs der Klinik die Zahl der erforderlichen Stellplätze abgeklärt. Die überwiegende Zahl der geplanten 25 Stellplätze ist für Klinikmitarbeiter vorgesehen; angesichts des besonderen Klinikzwecks als Akutstation für Suchtkranke gibt es nur vereinzelt Besucherparkplätze. | **Ja** |
| | | *Verkehrsbelastung*<br>Es wird befürchtet, dass durch die bestehende Tempo30-Regelung und die geplante Pförtnerampel auf der Bergisch Gladbacher Straße und die Umsetzung der Planungen in | Die baulichen Entwicklungen auf dem Gelände der Kradepohlswiese und auf dem Wachendorff-Gelände wurden im Rahmen des Verkehrsgutachtens berücksichtigt. | |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | den Gebieten Kradepohlswiese und Wachendorff sich sowohl die Problematik des zu- und abfließenden Verkehrs und auch die Parksituation weiter schärfen werde. Diese Entwicklungen müssten in die Planung mit einbezogen werden. | | **Nein** |
| | | **Soziales Umfeld**<br>Es wird darauf hingewiesen, dass Gronau bereits jetzt eine überdurchschnittlich schwache Sozialstruktur besitze und durch massiven sozialen Wohnungsbau bei gleichzeitig fehlendem Orts(teil)charakter deutlich belastet sei. Der Klinikneubau verschärfe die Probleme mit der Nachbarschaft, die eine solche Einrichtung mit sich bringe. | Die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH (PSK) ist eine psychiatrische Fachklinik für Abhängigkeitserkrankungen und behandelt Medikamenten- Alkohol- und Drogensucht. Die Patienten kommen aus allen sozialen Schichten. Warum sich die Klinik nicht sozial verträglich sein sollte, erschließt sich nicht. | **Nein** |
| | | **Öffentliches Interesse / Abwägung**<br>Das sogenannte öffentliche Interesse an der Bereitstellung neuer Entzugsplätze für Alkoholsucht rechtfertige aus Sicht des Einwenders nicht, derartige Kompromisse in Bezug auf den Standort einzugehen. Nicht umsonst sei die Fläche in allen bisherigen Planungen der Stadt (z.B. ISEK, Freiraumkonzept) und auch in der Regionalplanung als Freiraum festgeschrieben. Auch die Bezirksregierung habe bis auf die Baugenehmigung für besondere soziale Zwecke für die Gemeinnützigen Werkstätten Köln alle Bauplanungen auf der Wiese in den letzten dreißig Jahren abgelehnt. | Der Regionalplan enthält keine parzellenscharfe Darstellung. Das Vorhaben liegt am Rande des Siedlungsbereiches im Übergang zum Freiraum. Aus diesem Grund hat die Bezirksregierung Köln das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet und bestätigt, dass die Darstellung „Sondergebiet Gesundheitsdienstleistungen“ für das Plangebiet in dem seit dem 1.10.2019 rechtskräftigen Flächennutzungsplan trotz Überplanung eines Freiraums an die Ziele der Raumordnung angepasst ist und keine landesplanerischen Bedenken gegen die Planung erhoben werden. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Alternativstandort**<br>Die Einwender sehen die Stadt und den Kreis in der Pflicht, zumindest nach geeigneten alternativen Standorten zu suchen und nicht den Weg des geringsten Widerstandes mit der Planung des Klinikbetreibers zu gehen. | Eine generelle Prüfung von Standortalternativen bei der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung insbesondere dann nicht geboten (vgl. BayVGH, U. v. 28.04.2017 – 9 N 14.404, juris Rn. 35), wenn der Standort besondere Lagevorteile aufweist. Das ist vorliegend vor dem Hintergrund, dass lediglich die Erweiterung einer bestehenden und am Standort bereits vorhandenen Klinik geplant ist, ohne Weiteres der Fall. Im Übrigen sind Standortalternativen untersucht und ebenfalls in der Begründung umfassend beschrieben worden. | |
| **B 20** | ohne Datum<br>14.5. nach Fristende<br>wird dennoch mit aufgenommen | - wie B2 (Standardbrief) | Siehe B2 | **wie B2** |
| **B 21** | ohne Datum<br>14.5. nach Fristende wird dennoch mit aufgenommen | **Gewässerschutz**<br>Das Vorhaben verstoße gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und gegen die „Blaue Richtlinie“, nach denen auf der Schlodderdeichs Wiese für die Strunde ein Strahlursprung mit einem 100m breiten Entwicklungskorridor eingerichtet werden müsse. | Das Wasserhaushaltgesetz, das auf bundesdeutscher Ebene die Vorgaben der die europäischen Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht umsetzt, sieht vor, dass die Bewirtschaftungsziele für Fließgewässer durch sog. Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu konkretisieren sind (§§ 82 und 83 WHG). Das auch für das Plangebiet geltende Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2016 bis 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas enthält keine Vorgaben dazu, dass die in dem Programm aufgeführten Maßnahmen ausrechnet auf den Flächen verwirklicht werden müssten, auf denen der Klinikbau erfolgen soll. Die Strunde weist einige Bachabschnitte auf, die sich für eine Etablierung von Strahlursprüngen eignen. | **Nein** |
| | | Der Bebauungsplan verstoße zudem gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL und des bundesdeutschen Wasserhaushaltsgesetzes. | Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässern muss nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung ihres ökologi- | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | schen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden werden. Die Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 a) (i) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Durch das Planvorhaben wird weder der ökologische noch der chemische Zustand der Strunde verschlechtert. Die Klinik leitet weder Ab- noch Regenwässer in die Strunde ein; zur Stärkung der Gewässerökologie wird ein 10m breiter Gewässerrandstreifen durch den Strundeverband angelegt, der durch einen 7m breiten Saumstreifen im Plangebiet ergänzt wird (Festsetzung Nr. 5.1.4 des Offenlage-Entwurfs). | |
| | | **Hochwasser**<br>Es werde nicht berücksichtigt, dass die Strunde als Hochwasser-Risikogewässer eingestuft sei. Die Strunde werde im Abschnitt | Das Plangebiet liegt nicht im hochwassergefährdeten Bereich, weder nach HQ100 noch HQextrem. (https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/273568_strunde_a00_gk_nw_b003.pdf) | **Ja** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | des Plangebietes im Umweltbericht des Flächennutzungsplans als „Bereich des 100-jährigen Hochwassers“ ausgewiesen, in dem bauliche Anlagen verboten seien. Durch die Bebauung des Plangebietes würde sich das Schadenspotenzial im Hochwasserfall erhöhen. | | |
| | | **Biotopverbund**<br>Der Biotopverbund auf der Bergischen Heideterrasse spreche gegen eine Bebauung der Wiese. Die gesetzlich geschützten Heideterrassengebiete dürften nicht beeinträchtigt werden. | Im westlichen Bereich des Plangebietes, welcher nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, wird eine Kompensationsfläche festgesetzt, die die Wiese ökologisch aufwertet. Hierzu sind eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt. Das heißt, der bestehende Biotopverbund wird gegenüber dem Status Quo nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr aufgewertet und steht einer Erholungsnutzung weiterhin zur Verfügung. Bei der favorisierten Erschließungsvariante bleibt auch die Vernetzung zwischen der Strunde und dem Thielenbrucher Wald bestehen. | **Nein** |
| | | **Regionalplan / Landschaftsplan**<br>Die Schlodderdeichs Wiese sei im Regionalplan als „Freiraum und Agrarbereich überlagert von einem regionalen Grünzug“ festgeschrieben, im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bergische Heideterrasse“ klassifiziert und im Integrierten Stadtentwicklungskonzept als Freiraum konzipiert. | Die zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans Köln erfolgen im Maßstab 1: 50.000 und sind daher nicht parzellenscharf. Das Plangebiet liegt am Rande des Siedlungsbereiches im Übergang zum Freiraum. Die Bezirksregierung Köln ordnet das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und hat gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach bestätigt, dass sie gegenüber dem Vorhaben keine landesplanerischen Bedenken äußert und die Planung somit an die übergeordneten Ziele der Raumordnung angepasst ist. Diese Anpassungsbestätigung schließt die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zur teilweisen Überplanung des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Heideterrasse“ mit ein. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) gehören auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu den Belangen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das städtische Freiraumkonzept gehört zu dieser Kategorie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Empfehlungen des Fachkonzeptes in einem Bebauungsplan 1:1 umzusetzen sind, sondern mit anderen planungsrelevanten privaten und öffentlichen Belangen (hier: den Interessen | **Teil-weise** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | einer flächendeckenden Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen u.a.) ein Abwägungsprozess durchzuführen ist. | |
| | | **Verkehr**<br>*Verkehrskonzept*<br>Der Einwender fordert, dass ein schlüssiges Verkehrskonzept für Schlodderdich und das Gronauer-/Köln-Thielenbrucher Umfeld aufgestellt wird. | Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass die aktuelle Verkehrsbelastung auf dem Schlodderdicher Weg die Belastungsfähigkeit der Straße weit unterschreitet, es wird grundsätzlich eine gute Verkehrsqualität erreicht. Die geplante Suchtklinik löst ein nur geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen aus, das überwiegend aus den An- und Abfahrten der in der Klinik beschäftigten zu den üblichen Berufszeiten besteht und vom Schlodderdicher Weg aufgrund der geringen Verkehrsmengen bewältigt werden kann. | **Nein** |
| | | *Verkehrsalternativen*<br>Die geplante Erschließung (Variante 1) berge große Gefahren für die dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen. Die Gemeinnützigen Werkstätten Köln nehme auf der Zufahrtsstraße bereits jetzt zu bestimmten Tageszeiten bei An- und Abfahrt der Beschäftigten die Kapazität dieses Verkehrsweges vollkommen in Anspruch. | In Abstimmung mit der Kreisverwaltung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Mit dieser Verkehrslösung besteht kein Konflikt mehr mit den Bussen und Beschäftigten der GWK. | **Ja** |
| | | Die Verkehrslage werde durch die Ausweisung des ehemaligen Wachendorff-Geländes als Mischgebiet noch weiter verschärft. | Die vom Einwender aufgeführten Entwicklungsvorhaben wurden im Verkehrsgutachten der Brenner Bernard Ingenieure GmbH bei der Verkehrsmengenprognose des Schlodderdicher Weges berücksichtigt (s. Gutachten „Klinikum Oberberg GmbH – Psychosomatische Klinik, Bergisch Gladbach – Erweiterung und verkehrliche Untersuchung“, S. 3). Durch das Planvorhaben wird sich das vorhabeninduzierte Verkehrsaufkommen nach prognostischer Schätzung um insgesamt 114 Fahrzeugbewegungen erhöhen. Dies bedeutet eine Verkehrsmengensteigerung auf dem verkehrlich nur mäßig belastetem Schlodderdicher Weg von weniger als 2% (Verkehrsgutachten, S. 27). | **Nein** |
| | | *Stellplätze*<br>Die Parkplatzplanung für die neue Klinik sei unterdimensioniert. So fehlten Besucherparkplätze und Verkehrsraum für Lieferverkehr. | Der Vorhabenträger hat mit der Bauaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach im Vorfeld des Hochbauentwurfs der Klinik die Zahl der erforderlichen Stellplätze | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | abgeklärt. Die überwiegende Zahl der Stellplätze ist für Klinikmitarbeiter vorgesehen; angesichts des besonderen Klinikzwecks als Akutstation für Suchtkranke gibt es nur vereinzelt Besucherparkplätze. | |
| | | **Öffentliches Interesse**<br>Es fehle ein öffentliches Interesse an der Planung, da keine neuen Therapieplätze geschaffen würden, sondern lediglich bereits vorhandene aus dem Oberbergischen nach Bergisch Gladbach verlagert würden.<br>Für die Einwohner von Bergisch Gladbach seien bereits genügend Therapieplätze in allen Bereichen (Drogen, Medikamente, Alkohol) in der Umgebung vorhanden.<br>Es wird kritisiert, dass ca. 50% der Patienten aus dem Großraum Köln kämen. | Im Rheinisch-Bergischen Kreis existiert derzeit kein Angebot zur qualifizierten Entzugsbehandlung Alkohol- und Medikamentenabhängiger. Das Land NRW strebt mit der Neuauflage des Krankenhausplans die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung an. Künftig muss daher auch ein Versorgungsangebot für die Alkohol- und Medikamentenabhängigen im Rheinisch-Bergischen Kreis angeboten werden. Die vorhandene Psychosomatische Klinik am Schlodderdicher Weg hat die Grenze ihrer räumlichen Kapazitäten erreicht. Eine Aufteilung auf zwei Standorte hätte für die Psychosomatische Klinik zudem wesentliche Nachteile für den Betrieb. Der geplante Neubau am vorhandenen Klinikstandort hat unter Abwägung aller Belange unter den potenziell in Frage kommenden Grundstücken die besten Standortbedingungen. | **Nein** |
| | | **Alternativstandorte**<br>Es wird bemängelt, dass keine Untersuchungen durchgeführt worden seien, wie der Rheinisch-Bergische Kreis an einem geeigneten Standort zu einer alle Bereiche abdeckenden Klinik kommen könnte. | Eine generelle Prüfung von Standortalternativen bei der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung nicht geboten (vl. BayVGH, U. v. 28.04.2017 – 9 N 14.404, juris Rn. 35). Gleichwohl wurden Standortalternativen untersucht und in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargestellt. | **Nein** |
| | | **Soziales Umfeld**<br>Gronau sei als Grenzstadtteil ein Aushängeschild für Bergisch Gladbach. Die Vergrößerung der Psychosomatischen Klinik leiste einer architektonischen Verödung Gronaus (etwa durch die sogenannte Automeile) Vorschub. | Es ist nicht ersichtlich, warum der Neubau einer Psychosomatischen Klinik zu einer „architektonischen Verördnung“ Gronaus beiträgt. Der Hochbauentwurf der Klinik ist das Ergebnis der Abstimmung mit der Verwaltung und den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates, die in vielfacher Hinsicht berücksichtigt wurden. | **Nein** |
| | | Seit Jahren klagten Anwohner über Spritzen sowie Drogen- und Alkoholverstecken im Nacherholungsgebiet Thielenbruch und in der Strunde sowie Belästigungen durch Per- | Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gab trotz reger Beteiligung der Anwohner nur sehr vereinzelt Hinweise für Drogen- und Alkoholverstecken im Naherholungsgebiet Thielenbruch. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass es sich um kein regelmäßiges Phänomen, sondern es sich um Einzelfälle handelt, die im normalen Regelbetrieb der Klinik nicht auftauchen. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | sonen im Umfeld der Psychosomatische Klinik. Es sei falsch, diese Tendenz durch eine Zentralisierung der Suchtbehandlung zu verschärfen.<br><br>Es wird befürchtet, dass sich die Klinik perspektivisch begründet durch Sachzwänge weiter in Richtung Süden und Westen ausbreitet. | Eine weitere räumliche Expansion der Psychosomatischen Klinik ist auf der momentanen planungsrechtlichen Situation nicht möglich. Es müsste erst zusätzliches Planungsrecht durch die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans geschaffen werden. | **Ja** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| **B 22** | 7.5.<br><br>15.5. nach Fristende<br><br>wird dennoch mit aufgenommen | **Gewässerschutz**<br>Die Bebauung verstoße gegen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der „Blauen Richtlinie“. Der geplante 10m breite Uferschutzstreifen nicht ausreichend.<br><br>**Verschlechterungsverbot**<br>Es wird eingewendet, dass die Bebauung gegen das Verschlechterungsverbot gemäß WRRL und deutsches Wasserhaushaltsgesetz (§ 31 Abs. 2 WHG) verstoße.<br><br>**Klima**<br>Die Schlodderdeichs Wiese sei wichtig für den Luftaustausch und die Luftqualität der benachbarten Stadtteile in Bergisch Gladbach und Köln | Sämtliche Maßnahmen zur Renaturierung der Strunde, die im Maßnahmenplan und Umsetzungsfahrplan der Wasserrahmenrichtlinie enthalten sind, lassen sich auch bei Umsetzung des Planvorhabens innerhalb des vorgesehenen ca. 15m breiten Gewässerschutzstreifens umsetzen.<br><br>Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässern muss nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden werden. Die Regelungen dienen der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 a) (i) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Durch das Planvorhaben wird weder der ökologische noch der chemische Zustand der Strunde verschlechtert. Die Klinik leitet weder Ab- noch Regenwässer in die Strunde ein; zur Stärkung der Gewässerökologie wird ein 10m breiter Gewässerrandstreifen durch den Strundeverband angelegt, der durch einen 7m breiten Saumstreifen im Plangebiet ergänzt wird (Festsetzung Nr. 5.1.4 des Offenlage-Entwurfs).<br><br>Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden generell alle Freiräume > 1ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs jedoch als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen, wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt. | **Nein**<br><br>**Nein**<br><br>**Teilweise** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Städtebauliches Entwicklungskonzept**<br>Die Schlodderdeichs Wiese sei im Freiraumkonzept als klimarelevanter Freiraum festgeschrieben. | Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) gehören auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu den Belangen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das städtische Freiraumkonzept gehört zu dieser Kategorie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Empfehlungen des Fachkonzeptes in einem Bebauungsplan 1:1 umzusetzen sind, sondern mit anderen planungsrelevanten privaten und öffentlichen Belangen (hier: den Interessen einer flächendeckenden Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen u.a.) ein Abwägungsprozess durchzuführen ist. | **Teilweise** |
| | | **Biotopverbund**<br>Die Bebauung zerstöre einen Teil der Vernetzungskorridore des Biotopverbundes der Bergischen Heideterrasse. Die gesetzlich geschützten Heideterrassen dürfte keine Verschlechterung widerfahren. | Das Plangebiet weist Schnittmengen mit der Biotopverbundfläche VB-K-5008-104 auf. Hierbei handelt es jedoch lediglich um eine Fläche von etwa 1150 m² im westlichen Bereich, welcher nicht für eine Bebauung vorgesehen ist, sondern vielmehr als Kompensationsfläche ökologisch aufgewertet werden soll. Hierzu sind eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt, sodass die extensiv genutzte Wiesenfläche für Tiere keine Barriere zwischen den angrenzenden Wald- und Gewässerbiotopen darstellt. Die Strunde als linienhaftes Biotopverbundelement bleibt in seinem Korridor weitestgehend erhalten. Eine partielle Überplanung eine Landschaftsschutzgebietes oder geschützten Landschaftsbestandteils ist im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens und der bauleitplanerischen Abwägung möglich. | **Teilweise** |
| | | **Artenschutz**<br>Der Einwender weist auf Vorkommen der auf der Roten Liste stehenden geschützten Herbstzeitlosen im Plangebiet hin. | Die Herbstzeitlose konnte im Rahmen von floristischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Dem Hinweis wird dennoch innerhalb des Umweltberichtes Sorge getragen und Maßnahmen zur Erhaltung des potentiellen Vorkommens der Art innerhalb des Plangebietes durch eine floristische Baubegleitung und Integration in das Ausgleichskonzept vorgesehen. | **Zur Kenntnis genommen** |
| | | **Bodenschutz**<br>Die Schlodderdeichs Wiese sei in die Kategorie „schutzwürdiger Boden“ eingestuft. | Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB sind die Belange des Bodens bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Der vorherrschende Boden weist | **Zur Kennt-** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | | aufgrund seines extremen Wasser- und Nährstoffangebots ein hohes Biotopentwicklungspotential auf. Die Flächenneuinanspruchnahme ist mit einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Die Bewertung des Eingriffs in das Bodenpotenzial erfolgt, entsprechend des Vorgehens des Oberbergischen Kreises (OBK), anhand der „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential“. Zur Kompensation des Eingriffes tragen die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Kompensationsmaßnahmen bei. Sie gewährleisten einerseits eine dauerhafte Sicherung gleichwertiger Böden mit qualitativ gleichwertigen Bodenfunktionen in demselben Naturraum und andererseits eine Nutzungsextensivierung, welchen den Zustand verbessert und damit die Grundwasserschutzfunktion des Bodens erhöht | **nis genommen** |
| | | **Regionalplan / Landschaftsplan**<br>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Regionalplan als „Freiraum und Agrarbereich überlagert von einem regionalen Grünzug“, im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet dargestellt und im Integrierten Stadtentwicklungskonzept strategisch als Freiraum konzipiert sei. | Der Regionalplan enthält keine parzellenscharfe Darstellung. Das Vorhaben liegt am Rande des Siedlungsbereiches im Übergang zum Freiraum. Aus diesem Grund hat die Bezirksregierung Köln das Plangebiet dem ASB zugeordnet und die Anpassung der Planung an die Ziele der Regionalplanung bestätigt. Das Vorhaben reicht in einem schmalen Streifen in das Landschaftsschutzgebiet herein. In einer Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen-Kreises vom 22.03.2018 werden aus Sicht der Landschaftsplanung keine Bedenken bezüglich des Vorhabens geltend gemacht und im Verfahren zur Neuaufstellung des FNP der das Vorhaben vorbereitenden Ausweisung einer Sondergebietsfläche nicht widersprochen. Mit Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes wird der dem Vorhaben entgegenstehende Landschaftsplan zurücktreten (§ 20 Abs. 4 LNatSchG) | **Nein** |
| | | **Verkehrskonzept**<br>Es fehle ein großräumiges Verkehrskonzept. Diese müsse bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet und geregelt werden. Hingewiesen wird auf die Problematiken der Mülheimer Straße / Bergisch Gladbacher Straße und der Anbindung nach Köln. | Ein großräumiges Verkehrskonzept ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes und für das vorliegende Planvorhaben angesichts des im Rahmen des Verfahrens eingeholten Verkehrsgutachtens eher geringen Ziel- und Quellverkehres nicht erforderlich. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | **Flächenrecycling**<br>Der Fachbeitrag der städtischen Wirtschaftsförderung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans stelle fest, dass ein prioritär konsequentes Flächenrecycling anzustreben sei. | Der vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 9.7.2019 beschlossene Flächennutzungsplan sieht für den Bereich des Plangebietes ein Sondergebiet „Gesundheitsdienstleistungen“ vor. Im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses wurde bereits auf dieser Ebene entschieden, dass die Schlodderdeichs Wiese perspektivisch eine Baulandfläche werden soll. Ein Klinikbetrieb wie die Suchtstation ist u.a. aufgrund der intensiven Behandlung, der besonderen Sensibilität der Patienten und der Empfindlichkeit gegenüber Umwelteinflüssen bzw. besonderen Erholungsbedürftigkeit nur an wenigen ausgewählten Standorten mit unmittelbaren Zugang zu Naherholungsmöglichkeiten geeignet. Die Vorhabenträgerin hat andere Alternativstandorte ins Auge gefasst und hinsichtlich der Eignung für eine Akutstation überprüft, jedoch keine gleichwertigen Alternativstandorte gefunden. | **Nein** |
| | | **Hochwasserschutz**<br>Es werde nicht berücksichtigt, dass die Strunde als Hochwasser-Risikogewässer eingestuft sei. Die Strunde werde im Abschnitt des Plangebietes im Umweltbericht des Flächennutzungsplans als „Bereich des 100-jährigen Hochwassers“ ausgewiesen, in dem bauliche Anlagen verboten seien. Durch die Bebauung des Plangebietes würde sich das Schadenspotenzial im Hochwasserfall erhöhen. | Das Plangebiet liegt nicht im hochwassergefährdeten Bereich, weder nach HQ100 noch HQextrem. (https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/273568_strunde_a00_gk_nw_b003.pdf). | **Nein** |
| | | **Integriertes Stadtentwicklungskonzept**<br>Der Entwurf des FNP verstoße gegen das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030, das das Plangebiet als Entwicklungsfläche für Freiraum vorsehe. | Die Inhalte des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes sind in das Aufstellungsverfahren des neuen Flächennutzungsplans als abwägungsrelevante Belange eingegangen. | **Nein** |
| | | **Klima**<br>Die Planung verstoße gegen das Freiraumkonzept, nachdem die Schlodderdeichs | Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden generell alle Freiräume > 1ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer | **Teilweise** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Wiese eine wichtige Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität habe. Zudem grenze sie unmittelbar an zwei bedeutende Kaltluftabfluss-Schneisen an. Diese müssten erhalten werden, da Gronau im Vergleich zu anderen Stadtteilen bereits heute eine erhöhte Luftbelastung, vergleichbar mit der Innenstadt von Bergisch Gladbach, aufweise. | Ausgleichsfunktion bewertet. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs jedoch als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen, wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt. | |
| | | **Waldschutz**<br>Die Bebauung verstoße gegen die Vorgabe des FNP-Umweltberichtes, eine ausreichende Waldrandzone an angrenzende Waldflächen sicherzustellen. | Verpflichtende Planungsvorgaben für einen Mindestabstand zwischen neuen Baugebieten und einem angrenzenden Wald gibt es weder auf der Bundes- noch auf der Landesebene. Im Rahmen der Bauleitplanung sind u.a. die Interessen der Wald- und Forstwirtschaft sowie mögliche Gefährdungsrisiken infolge von Brandüberschlag und Baumsturz zu berücksichtigen. Ein besonderes Baumsturzrisiko besteht im Plangebiet nicht; hinsichtlich eines Brandüberschlages auf das Klinikgebäude ist zu berücksichtigen, dass NRW und auch der Übergang der Rheinischen Tiefebene zum Bergischen Land zur warm-gemäßigten Klimazone mit relativ hohen Niederschlagssummen gehört und sich eine besondere Waldbrandgefahr in Deutschland eher in den ostdeutschen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) im Rahmen des Klimawandels einstellen wird.<br><br>Darüber hinaus wurde der für das Planvorhaben vorgesehene Waldabstand mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises abgestimmt und von dieser als ausreichend bewertet. | **Nein** |
| | | **Freiraumkonzept**<br>Der FNP-Entwurf verstoße zudem gegen das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach, das die Schlodderdeichs Wiese als Fläche mit wichtiger Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität einstufe. Außerdem grenzten zwei bedeutsame Kaltluftschneisen an, deren Erhalt sichergestellt werden müssten, da Gronau im Vergleich zu | Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) gehören auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu den Belangen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das städtische Freiraumkonzept gehört zu dieser Kategorie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Empfehlungen des Fachkonzeptes in einem Bebauungsplan 1:1 umzusetzen sind, sondern mit anderen planungsrelevanten privaten und öffentlichen Belangen (hier: den Interessen einer flächende- | **Teilweise** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | anderen Stadtteilen bereits heute eine erhöhte Luftschadstoffbelastung aufweise. | ckenden Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen u.a.) ein Abwägungsprozess durchzuführen ist. Grundsätzlich sind jedoch auch die Inhalte des Freiraumkonzeptes in den neuen Flächennutzungsplan als abwägungsrelevante Belange eingegangen.<br>Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden generell alle Freiräume > 1ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs jedoch als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen, wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt. | |
| | | **Verkehr**<br>Das Plangebiet könne verkehrlich nicht erschlossen werden, der Schlodderdicher Weg sei bereits heute, insbesondere zu den Stoßzeiten der Gemeinnützigen Werkstätten Köln, überlastet.<br>Zusätzlicher Verkehr sei ein hohes Risiko für die über 200 Menschen mit Handicap, die in der GWK unmittelbar links und rechts der Zufahrt beschäftigt seien. Auch andere Zufahrtskonzepte seien nicht umsetzbar. | In Abstimmung mit der Kreisverwaltung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Mit dieser Verkehrslösung besteht kein Konflikt mehr mit den Bussen und Beschäftigten der GWK. | **Nein** |
| | | **Öffentliches Interesse**<br>Es gebe kein öffentliches Interesse, das Plangebiet als Sondergebiet Gesundheitsdienstleistungen auszuweisen, da für Bergisch Gladbach genügend Therapieplätze vorhanden seien. Diese Auffassung würde durch das Gesundheitsamt Köln für die großräumige Region geteilt. | Die Erforderlichkeit der Planung wurde in der Begründung umfassend dargelegt. Im Rheinisch-Bergischen Kreis existiert derzeit kein Angebot zur qualifizierten Entzugsbehandlung Alkohol- und Medikamentenabhängiger. Das Land NRW strebt mit der Neuauflage des Krankenhausplans die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung an. Künftig muss daher auch ein Versorgungsangebot für die Alkohol- und Medikamentenabhängigen im Rheinisch-Bergischen | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Durch die geplante Schließung einer Klinik im Oberbergischen fände nur eine Standortverlagerung statt, um wirtschaftliche Synergien zu nutzen, wie es auch den öffentlich zugänglichen Jahresabschlüssen des Klinikum Oberberg entnommen werden könne. Das öffentliche Interesse bestünde nicht in dem Klinikneubau, sondern in dem Erhalt des Naturraums. | Kreis angeboten werden. Die vorhandene Psychosomatische Klinik am Schlodderdicher Weg hat die Grenze ihrer räumlichen Kapazitäten erreicht, sodass der Neubau erforderlich wird. Das öffentliche Interesse, am Standort die Klinik zu erweitern, überwiegt in diesem Fall das Interesse, den Naturraum zu erhalten. | |
| | | **Baugesetzbuch**<br>Das Baugesetzbuch schreibe vor, Konzepte wie das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und das städtische Freiraumkonzept zu beachten. Beide Konzepte würden nicht ausreichend beachtet. | Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) gehören auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu den Belangen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Beide von dem Einwender genannten Konzepte gehören zu dieser Kategorie. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in einem Bebauungsplan 1:1 umzusetzen sind, sondern mit anderen planungsrelevanten privaten und öffentlichen Belangen (hier: Interessen einer flächendeckenden Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen u.a.) ein Abwägungsprozess durchzuführen ist. | **Nein** |
| | | **Regionaler Grünzug**<br>Der Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtige nicht angemessen den im Regionalplan dargestellten regionalen Grünzug. | Der Regionalplan enthält keine parzellenscharfe Darstellung. Das Vorhaben liegt am Rande des Siedlungsbereiches im Übergang zum Freiraum. Die Bezirksregierung Köln hat das Plangebiet dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet und nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW bestätigt, dass der ursprünglich beabsichtigten, nun infolge des verbindlichen Flächennutzungsplans obsoleten parallelen FNP-Änderung keine landesplanerische Bedenken entgegengehalten werden. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| **B 23** | 24.5.<br>24.5.<br><br>Nach Fristende<br><br>Wird dennoch mit aufgenommen | **Verkehr**<br>*Verkehrskonflikte*<br>Der Einwender weist darauf hin, dass die Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) am Schlodderdicher Weg seit 40 Jahren beheimatet sei. Die WfbM sei eine Einrichtung der Teilhabe behinderter Menschen zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 136 SGB IX) und eine berufliche Rehabilitationseinrichtung. Es arbeiteten ca. 330 Menschen mit Behinderungen unterschiedlicher Ausprägung in der Einrichtung. Während des Hol- und Bringverkehr zwischen 7.30 und 8.00 Uhr und zwischen 15.30 und 16.00 Uhr (freitags zwischen 13.30 und 14.00 Uhr) sei keine Nutzung der Straße durch andere Anlieger möglich. Ca. 180 Beschäftigte würden in dieser Zeit durch ca. 30 Kleinbusse zur Einrichtung gebracht bzw. nachmittags von dieser abgeholt.<br><br>Es bestünden massive begründete Bedenken gegen die untersuchten 3 Erschließungsvarianten. Während der Arbeitszeit fänden regelmäßig unplanbare interne Bewegungen statt. Eine Veränderung / Erhöhung des Verkehrsflusses durch eine Umsetzung der Variante 1 oder 3 des Erschließungskonzeptes der Psychosomatische Klinik würde die Sicherheit der Beschäftigten massiv gefährden. Nur ein geringer Prozentsatz der Beschäftigten verfüge über eine vollständige Verkehrsmobilität und besäßen die dafür erforderlichen grundlegenden basalen und verkehrsspezifischen Kompetenzen. Eine von der Psychosomatische Klinik in Aussicht gestellte | In Abstimmung mit der Kreisverwaltung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Mit dieser Verkehrslösung besteht kein Konflikt mehr mit den Bussen des Hol- und Bringverkehrs und Beschäftigten der GWK. | **Teilweise**<br><br>**Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Geschwindigkeitsreduzierung auf 10km/h und die Einrichtung einer Spielstraße würde nicht den gewünschten Effekt erzielen und die Menschen mit Behinderungen überfordern.<br><br>*Erschließungsvarianten*<br>Es wird darauf hingewiesen, dass ein konstruktiver Vorschlag für eine Verkehrserschließung zwischen der Strunde und dem Büro- und Kantinengebäude Schlodderdicher Weg 39 gemacht worden sei. Eine derartige Zufahrt könne bis auf 3 m an das Gebäude heranrücken. | Die Straße wurde bis auf drei Meter an das Gebäude herangerückt, damit möglichst viel der vorhandenen Vegetation im Nahbereich der Strunde erhalten werden kann. Auch auf die Anlage von Versickerungsmulden zur Entwässerung der Straße und Stellplätze wurde zugunsten eines Regenwasserkanals verzichtet, um die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Durch diese Erschließungslösung wird gewährleistet, dass am nördlichen Rand des Grundstückes der dort bestehende Gehölzstreifen teilweise erhalten wird. | **Ja** |
| **B 24** | 24.05.<br>24.05. | **Verkehr**<br>*Verkehrskonflikt*<br>Es wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zu den Werkstättengebäuden von den Menschen mit Behinderungen ganztägig genutzt werde.<br>Alle Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) verfügten über eine für die Öffentlichkeit nicht nutzbare Betriebsfläche für ungehinderte Bewegungen der Beschäftigten, des Personals und der Transportunternehmen. Dies sei für geistig behinderte | In Abstimmung mit der Kreisverwaltung wurde eine Lösung erarbeitet, die für die PSK eine eigene private Erschließung vom Schlodderdicher Weg aus über das Grundstück der GWK südlich des vorhandenen Gebäudes vorsieht. Mit dieser Verkehrslösung besteht kein Konflikt mehr mit den Bussen des Hol- und Bringverkehrs und Beschäftigten der GWK. | **Nein** |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Menschen aufgrund der Vielfalt und unterschiedlichen Schwere der Beeinträchtigungen besonders wichtig.<br><br>Der Einwender weist auf eine Reihe von Maßnahmen hin, um die Sicherheit und die Geborgenheit der Menschen mit Behinderungen zu erhöhen:<br>- das Abholen und Hinbringen der Behinderten durch kompetente Firmen und qualifiziertes Personal,<br>- die Sanierung der Zufahrt und Finanzierung von 90% der Kosten,<br>- die Verlagerung der Wertstoffbehälter aus dem Gefährdungsbereich,<br>- die Einrichtung einer gesicherten Fußgängerüberquerung auf dem Schlodderdicher Weg,<br>- die internen Abläufe so weit optimiert, dass die Zahl der täglichen Bewegungen von Halle zu Halle so weit wie möglich minimiert wurden.<br>Auf diese Weise sei für die Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unfallsicherheit hergestellt. Alle genannten Maßnahmen würden durch eine Erschließung des Klinikneubaus obsolet; beim beabsichtigten Durchgangsverkehr könne niemand mehr für die Sicherheit und Unverletzlichkeit der 330 Beschäftigten mit geistiger Behinderung garantieren. Der GWK fehle das Personal, welches Straßenquerungen begleiten müsste. Ein Mobilitätstraining der behinderten Beschäftigten sei aussichtslos, da niemand abschätzen könne, wie viel diese Menschen erfassen und umsetzen könnten. Im Falle eines | | |

| Lfd. Nr. | vom<br>eingeg. am<br>bisherige | Inhalt in Kurzfassung | Begründung zur Abwägung | berück-sichtigt |
|---|---|---|---|---|
| | | Unfalles, ggfs. sogar mit Personenschäden, sei die GWK gezwungen, die Stadt Bergisch Gladbach als genehmigende Behörde in Regress zu nehmen. Die beabsichtigte Erschließung habe einen existenzbedrohenden Charakter für die GWK-Werkstatt. | | |